


96. Sitzung, Montag, 3. Februar 1997, 14.30 Uhr

 Vorsitz: *Esther Holm (Grüne, Horgen)*
Verhandlungsgegenstände

1. Mitteilungen
 - Fraktions- und persönliche Erklärungen
 - *Persönliche Erklärung Kurt Schreiber
betreffend Kommissionssitzung während der
Kantonsratsitzungen* Seite 6768
3. **Steuergesetz** (Antrag der Redaktionskommission vom 29. November 1996, Redaktionslesung und Verabschiedung) 3405 b
 - *Abschreibung von Motionen und Postulaten* Seite 6754
4. **Einzelinitiative Sylvia Benkert, Adliswil, vom 27. Dezember 1994 betreffend Änderung des Steuergesetzes (Abzug der Kinderbetreuungskosten)** (Antrag der Kommission vom 29. März 1996 auf nicht definitive Unterstützung) KR-Nr. 437/1994 Seite 6755
5. **Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal** (Antrag des Regierungsrates vom 22. Mai 1996 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 19. November 1996) 3504
Seite 6760
 - *Abschreibung von Postulaten* Seite 6777
6. **Einzelinitiative Daniel Reuter, Zürich, betreffend Änderung der Staatsverfassung des Kantons Zürich** (geänderter Antrag der Kommission vom 21. November 1996) KR-Nr. 277 b/1993 Seite 6777
7. **Einzelinitiative Dr. Peter Stopper, Volketswil, vom 14. August 1996 betreffend Neuregelung der Pensionen für Mitglieder des Regierungsrates** KR-Nr. 229/1996 Seite 6777

8. **Volksschulgesetz** (Änderung) (Zusatzantrag des Regierungsrates vom 21. August 1996 und geänderter Antrag der Kommission vom 25. November 1996) 3480 b (Fortsetzung der Beratungen)
..... Seite 6799

Verschiedenes

- Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse Seite 6799

1. Mitteilungen

Keine Mitteilungen

3. Steuergesetz (Antrag der Redaktionskommission vom 29. November 1996, Redaktionslesung und Verabschiedung)

3405 b

Abschreibung von Motionen und Postulaten

Theo Leuthold (SVP, Volketswil), Präsident der vorberatenden Kommission: Die Kommission beantragt Ihnen, folgende Vorstösse abzuschreiben:

Motion KR-Nr. 3/1991 vom 10. 6. 1991 betreffend der Förderung des Bausparens durch fiskalische Mittel. Dieser Abzug ist nach Steuerharmonisierungsgesetz nicht möglich.

Motion KR-Nr. 186/1992 vom 25.10.1993 betreffend Neufestlegung der Steuerbelastung für Eigenheimbesitzer, sogenannter Eigenmietwert. Dem haben wir nachgelebt in § 21.

Motion KR-Nr. 107/1993 vom 30.8.1993 betreffend Änderung des Grundsteuerrechts. Dieses Problem um Baurechtszinsen wurde geregelt, einerseits in § 30, andererseits in § 221 und im heutigen Zusatz zu § 221 Absatz 2.

Postulate KR-Nr. 290/1992 vom 11.1.1993 betreffend Grundstückgewinnsteuer, beziehungsweise Steuerbefreiung Ersatzbeschaffung. Diesem Anliegen wurde im Recht ebenfalls nachgelebt und zwar in § 216.

Postulat KR-Nr. 128/1993 vom 10.5.1993 und Postulat KR-Nr. 378/1994 vom 5.12.1994: Beide Postulate betreffen Abzüge energetischer Sanierungen und Aufwendungen, energiesparende Massnahmen. Beide Postulate wurden erfüllt im § 30.

Wir bitten Sie, diese Vorstösse abzuschreiben.

Ein anderer Antrag wird nicht gestellt.

Abstimmung

Der Kantonsrat beschliesst mit 99:0 Stimmen, der Abschreibung der Motionen KR-Nr. 3/1991, 186/1992, 107/1993 und der Postulate KR-Nr. 290/1992, 128/1993 und 378/1994 zuzustimmen.

Das Geschäft ist erledigt.

4. Einzelinitiative Sylvia Benkert, Adliswil, vom 27. Dezember 1994 betreffend Änderung des Steuergesetzes (Abzug der Kinderbetreuungskosten) (Antrag der Kommission vom 29. März 1996 auf nicht definitive Unterstützung)

KR-Nr. 437/1994

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Das Gesetz über die direkten Steuern vom 8. Juli 1951 wird dahingehend geändert, dass Kinderbetreuungskosten von Alleinerziehenden dann als abzugsberechtigte Auslagen für die Berufsausübung zugelassen sind, wenn die Berufsausübung ohne Fremdbetreuung der Kinder nicht möglich ist.

Begründung:

Alleinerziehende sind in der Regel gezwungen, einer Erwerbsarbeit nachzugehen. Die daraus notwendige ausserhäusliche Kinderbetreuung, stellt eine grosse finanzielle Belastung dar. Alleinerziehende sind eine stark armutsgefährdete und -betroffene Gruppe. Es ist stossend, wenn bei den Berufsauslagen Abzüge wie Verkehrsausgaben, Kleider und Mehrbedarf für Essen abgezogen werden können, die notwendige Kinderbetreuung aber nicht.

Theo Leuthold (SVP, Volketswil), Präsident der vorberatenden Kommission: Die Einzelinitiative Sylvia Benkert beinhaltet einen Kinderbetreuungsabzug. Die Einzelinitiative haben Sie vorläufig unterstützt und der Kommission 3405, also der Steuerrevisionskommission, zur Behandlung zugewiesen. Diese

Einzelinitiative wurde an der Kommissionssitzung vom 29. März 1996 behandelt.

Nachdem der Kinderbetreuungsabzug in § 34 verankert wurde, stellen wir den Antrag auf nicht definitive Unterstützung.

Ruth Genner (Grüne, Zürich): Der § 34 des neuen Steuergesetzes sieht für Kinderbetreuung durch Drittpersonen bei Erwerbstätigkeit einen maximalen Abzug von 3000 Franken vor. Diesen jedoch als Sozialabzug zu deklarieren, finden wir grundsätzlich falsch, weil es sich hier um Gewinnungskosten handelt, die anfallen, wenn ein Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

Die Frage des Kinderbetreuungsabzugs ist für unsere Fraktion somit nicht vom Tisch, insbesondere eben die Diskussion, ob es sich um einen Sozialabzug oder um Gewinnungskosten handelt. Auf Bundesebene ist 1994 die Motion Spoerry überwiesen worden, welche ebenfalls einen Gewinnungskostenabzug für die Kinderbetreuung fordert. Ich denke, der Kanton kann dieser Forderung nicht nachstehen.

Der Maximalbetrag, der im neuen Steuergesetz festgehalten wird, ist im Vergleich zu anderen Kantonen zudem recht tief angesetzt. Wir werden die hier vorliegende Einzelinitiative definitiv unterstützen, auch wenn es sich hier nur um einen Teilaspekt handelt. Wir werden aber auch nach neuen Möglichkeiten suchen, um über diesen Kinderbetreuungsabzug gesetzlich legislieren zu können.

Ich möchte Sie bitten, hier ein Zeichen zu setzen und die Initiative definitiv zu unterstützen, auch mit Blick darauf, dass sich die Verwaltung geweigert hat, diesen Abzug als Gewinnungsabzug zu deklarieren und nur den Sozialabzug zugelassen hat.

Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil): Die SP-Fraktion kann sich im Wesentlichen Frau Genners Argumentation anschliessen.

Nachdem der Ausgang der Volksabstimmung über das neue Gesetz doch sehr ungewiss ist, ist leider auch die Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten, um die wir so lange gerungen haben, gefährdet. Ich bedaure dies sehr. Gewiss bin ich mit meinem Bedauern nicht allein, hat sich doch der Rat eindeutig hinter diese Kompromisslösung für die Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten gestellt. Auch bei der Schlussbilanz von heute morgen wurde dies immer wieder als Errungenschaft bezeichnet. Damit

wir, bei einer allfälligen Ablehnung des Steuergesetzes, die Früchte unseres Fleisses nicht ganz verlieren und der Abzug, wenn möglich in Form von Gewinnungskosten wenigstens für Halbfamilien, nicht ganz unter den Tisch fällt, scheint es der SP-Fraktion vernünftig, die Einzelinitiative von Frau Benkert heute definitiv zu unterstützen. Ich hoffe auf zahlreiche Unterstützung. Herzlichen Dank.

Anjuska Weil-Goldstein (FraP!, Zürich): Ich kann mich meinen beiden Vorrednerinnen anschliessen. Auch ich möchte Ihnen beliebt machen, diese Einzelinitiative definitiv zu unterstützen.

Ich muss die Argumente nicht ausführlich wiederholen. Es ist tatsächlich richtig, dass dieser Abzug den Gewinnungskosten zugeschlagen wird. Wie bereits gesagt wurde, ist der Ausgang der Volksabstimmung über dieses Steuergesetz ungewiss. Wir haben über diese Frage so lange diskutiert, und es hat so viel gebraucht, bis damals diese Einzelinitiative endlich vorläufig unterstützt worden ist. Es wäre jetzt sehr schade und auch verantwortungslos, diese abzulehnen, um dann irgendwann gegen das Jahr 2000 damit von vorne anfangen zu müssen.

Deshalb möchte ich Sie dringend bitten, diese Einzelinitiative definitiv zu unterstützen, damit wir in dieser Sache einen Schritt weiterkommen. Ich danke Ihnen.

Dr. Lukas Briner (FDP, Uster): Es ist tatsächlich etwas bemühend, jetzt aus Kreisen der SP plötzlich hören zu müssen, das Gesetz sei gefährdet, und deshalb müsse man diesen Vorstoss unterstützen. Wenn Sie den Kinderbetreuungsabzug wollen, müssen Sie dem Gesetz eben zustimmen, c'est à prendre ou à laisser. Jetzt möchten Sie aber Rosinen picken und einzelne Dinge wieder herausholen. Wir haben diesem Kinderbetreuungsabzug in dieser Form, wie er jetzt im Gesetz steht, zugestimmt. Dies haben wir getan, um eine ausgewogene Vorlage unterstützen zu können. Aber wir bieten nicht Hand zu solchem Rosinenpicken. Sonst hätten wir jede Menge von Vorschlägen in Form von Postulaten aus Wirtschafts- und anderen Kreisen, die eben nicht in dieser Vorlage enthalten sind.

Zum Materiellen, Frau Genner, ist zu sagen, dass es nun einfach keine Gewinnungskosten im dogmatischen Sinne sind. Da können Sie so lange philosophieren wie Sie wollen. Einige Juristen haben sich in dieser Frage geäussert. Diese haben darauf hingewiesen, dass wir bei

den Abzügen bereits einen Sündenfall haben. Das ist der Wegkostenabzug, welcher dogmatisch gesehen tatsächlich ebenfalls einige Begründungsprobleme aufweist. Aber dies allein macht den Kinderbetreuungsabzug nicht zu Gewinnungskosten. Deshalb mussten wir – um einmal mehr das Bild zu bemühen – über unseren Schatten springen und diesen Abzug als Sozialabzug deklarieren, obwohl dies sachlich auch nicht ganz zu befriedigen vermag. Doch war dies die Lösung, die wir gefunden haben. Bringen wir doch erst einmal diese Lösung vor das Volk, bevor wir schon wieder Visionen anpeilen, die erst recht im unerreichbaren Bereich liegen. Ich bitte Sie also, diese Einzelinitiative nicht definitiv zu unterstützen.

Germain Mittaz (CVP, Dietikon): Ich kann mich Herrn Briner voll anschliessen. Wir alle wissen genau, wieso dieser Abzug dem § 34 zugeordnet worden ist: Als Gewinnungskosten sind solche Abzüge im Steuerharmonisierungsgesetz nicht vorgesehen. Auch wir warten etwas ungeduldig auf die Behandlung des Vorstosses Spoerry auf Bundesebene und hoffen sehr auf einen positiven Ausgang.

Wir Bürgerlichen haben zu diesem Gesetz ja gesagt, die SP sagt nein, Sie haben es in der Hand. Wir werden diese Einzelinitiative auf jeden Fall nicht unterstützen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Ich möchte eine Tonlage höher als Herr Briner gehen. Es ist eine Schlitzohrigkeit sondergleichen, wie hier die linke Ratsseite Sozialpolitik betreibt. Ich habe Ihnen schon in den Kommissionssitzungen vorausgesagt, dass sie diesen Abzug auf andere Weise wieder einbringen werden. Ich habe vorausgesagt, dass, wenn wir ihn im Steuergesetz als Sozialabzug aufgenommen haben, das nichts daran ändert und wir nachher auf zwei Ebenen solche Abzugsmöglichkeiten haben werden. Sie bestätigen dies vollends, indem Sie nicht einmal abwarten, ob dieses Gesetz, in welchem diese Abzugsmöglichkeit als Sozialabzug stipuliert ist, durchkommt. Nein, Sie fahren schon jetzt auf zwei Schienen. Das ist nicht korrekt und nicht real. Ich möchte Sie auf der rechten Ratsseite und bei den Mitteparteien, die dieses Gesetz nun unterstützen, bitten, klar dazu zu stehen. Wir haben in der zweiten Lesung verzichtet, hier nochmals darauf zurückzukommen. Wir haben also akzeptiert, dass dieser Kinderbetreuungsabzug im Gesetz ist. Dies sollten wir nun auch unseren Stimmbürgern vermitteln.

Ich bitte Sie, diese Einzelinitiative nicht definitiv zu unterstützen.

Regierungsrat Dr. Eric Honegger: Den Ausführungen der Herren Briner und Mittaz ist nur noch etwas beizufügen: Gerade deshalb, weil der Kinderbetreuungskostenabzug nicht zu den Gewinnkostenabzügen zählt, hat Frau Ständerätin Spoerry auf Bundesebene einen Vorstoss lanciert. Hätte es eines besseren Beweises dafür bedurft, dass zuerst die Bundesgesetzgebung geändert werden muss, so haben sie diesen gleich selber geliefert. Es geht schlicht nicht an zu behaupten, es sei auf Druck des Steueramtes nicht möglich gewesen, den Kinderbetreuungskostenabzug als Gewinnungskosten zu deklarieren. Das weiss man. Auch haben wir eine Konstruktion gesucht, wie man Ihnen trotzdem noch entgegenkommen kann. Wir haben dies über die Sozialabzüge gemacht, weil diese im weitesten Sinne zu den Tarifen gehören. Diese Tarife können nämlich in kantonaler Kompetenz beschlossen werden.

Ich kann mir auch nicht recht vorstellen, wie das weitergehen soll, wenn Sie nun diese Einzelinitiative definitiv unterstützen: Im Juni findet die Volksabstimmung über das Steuergesetz statt. Ich hoffe, das Resultat wird positiv sein. Dann hätten wir eine kantonsrätliche Kommission, die noch eine weitere Gesetzesvorlage ausarbeiten müsste, welche dann ein halbes Jahr oder ein Jahr später noch einmal zur Diskussion stünde. Ich glaube, dass wir es nicht soweit kommen lassen sollten und bitte Sie deshalb, diese Einzelinitiative nicht definitiv zu unterstützen.

Theo Leuthold (SVP, Volketswil): Ich habe es unterlassen, das Abstimmungsresultat der Kommission bekannt zu geben und möchte dies gerne nachholen: Die Kommission hat mit 14 zu 0 Stimmen beschlossen, diese Einzelinitiative nicht definitiv zu unterstützen. Der Antrag auf Nichtunterstützung kam von ihrer Seite.

Das Wort wird weiter nicht verlangt.

Abstimmung über die definitive Unterstützung

Der Kantonsrat beschliesst mit 73:53 Stimmen, die Einzelinitiative nicht definitiv zu unterstützen, somit gilt sie als abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

5. Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal (Antrag des Regierungsrates vom 22. Mai 1996 und gleichlautender Antrag der Kommission vom 19. November 1996)

3504

Crista D. Weisshaupt (SP, Uster), Präsidentin der vorberatenden Kommission: Erlauben Sie mir, Ihnen zuerst formell zu beantragen, die Abkürzung BVK (Beamtenversicherungskasse) zu gebrauchen. Es ist die geläufigere Nennung für den sehr langen Titel der Versicherungskasse für das Staatspersonal.

In der BVK ist das gesamte, im Dienste des Staates stehende Personal versichert, sofern es dem Obligatorium gemäss BVG (Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge) untersteht. Ebenfalls eingeschlossen, sind die Mitglieder des Regierungsrates und des Kassations-, Verwaltungs- und Sozialgerichts sowie der Ombudsmann. Die BVK ist letztes Jahr 70 Jahre alt geworden und bedarf nun, wie dies so oft bei älteren Objekten der Fall ist, einer Totalrenovation oder eben wie hier, bei den vorliegenden Statuten, einer Totalrevision.

Die Totalrevision hat einen grundlegenden Wechsel zum Inhalt. Das seit 1926 gültige Leistungsprimat soll in ein Beitragsprimat umgewandelt werden. Das tönt relativ einfach und ist es im Prinzip auch. Lassen Sie mich kurz das Leistungsprimat erklären.

Die Vorteile des Leistungsprimats: Beim Leistungsprimat gilt für alle versicherten Personen ein einheitlicher Beitragssatz, was unter anderem beinhaltet, dass die versicherten Personen weit im Voraus wissen, mit welcher Rente, sie nach ihrer Pensionierung rechnen können und ihnen dies die finanzielle Planung somit erleichtert. Bei der jetzigen kollektiven Finanzierung leistet die arbeitgebende Firma ihren Beitrag nicht individuell auf die einzelnen Konti der Arbeitnehmenden, sondern die Beiträge werden eben kollektiv auf ein Konto einbezahlt. Aus diesem Grunde kann ein einheitlicher Beitrag für alle Versicherten erhoben werden. Die Zuteilung der Arbeitgeber- und der Arbeitgeberinnenbeiträge für die einzelnen versicherten Personen finden erst im Versicherungs- beziehungsweise Austrittsfall statt. Dieses System hat sich sehr lange bewährt.

Die Nachteile des Leistungsprimats: Durch die kollektive Finanzierung ergeben sich Unklarheiten bei der Erklärbarkeit und Errechenbarkeit der Höhe der Freizügigkeitsleistungen. Diese hängt mit der heute

immer grösseren, ausgeprägteren Umverteilung zwischen Jung und Alt, beziehungsweise der Schwankungen der versicherten Besoldungen, zusammen. Diese schwankenden Besoldungen hängen ihrerseits mit den Veränderungen in unserer Gesellschaft direkt zusammen. Immer mehr Personen arbeiten nicht mehr während ihres ganzen Erwerbslebens zu 100 Prozent. Die Teilzeitstellen mit ständig schwankenden Beschäftigungsgraden, und demzufolge schwankenden Besoldungen, haben in den letzten Jahren massiv zugenommen. Dies wird in Zukunft auch so bleiben. Durch den einheitlichen Beitragssatz wird somit die erzwungene Umverteilung von Jung zu Alt immer weniger akzeptiert, das heisst, dass einer jungen Person bei Austritt nur ein geringer Anteil von Arbeitgeber- und Arbeitgeberinnenbeiträgen zugeteilt werden kann. Im Gegenzug können aber erst im fortgeschrittenen Alter beitretende Personen in hohem Masse profitieren. Dies wird in Zukunft mit dem heute geltenden System immer mehr vorkommen.

Die Vorteile des Beitragsprimats: Die vorhin aufgezählten Nachteile des Leistungsprimats werden nun durch das Beitragsprimat, welches die individuelle Finanzierung kennt, weitgehend aufgehoben. Die Beiträge der Arbeitgebenden und eben der Arbeitnehmenden werden altersmässig gestaffelt, auf ein individuelles Konto gutgeschrieben und verzinst. Beim regulären Austritt aus dem Erwerbsleben wird das aufgelaufene Guthaben auf dem individuellen Konto, inklusive Zins, zur Berechnung der Altersleistung herbeigezogen. Bei diesem regulären Austritt, das heisst ohne Versicherungsfall, entspricht die Freizügigkeitsleistung dem Stand der Gutschrift zum Zeitpunkt des Austritts. Wie ich schon vorhin erwähnt habe, wird ein Hauptproblem, die schwankenden Arbeitspensen, welche eine Berechnung der Altersrenten immer schwieriger machen, mit dem Beitragsprimat aufgehoben. Das Ziel, im Alter mit der AHV die Fortsetzung des gewohnten Lebensstils gewähren zu können, kann mit dem Beitragsprimat annähernd gleich gut erreicht werden, wie mit dem jetzt noch gültigen System des Leistungsprimats. Beim Beitragsprimat werden zur Erreichung dieses Ziels Sicherung und Überwachungsmaßnahmen eingebaut.

Zusammengefasst heisst das: Beim jetzt noch gültigen Leistungsprimat wird alles in einen Topf geworfen. Beim zukünftigen Beitragsprimat wird in den eigenen, persönlichen Topf, sprich auf das eigene Konto, einbezahlt. Bei der vorliegenden Revision wird die Beibehaltung des bisherigen Leistungsziels, der bisherigen Beitragshöhe und

Lastenverteilung zwischen den Arbeitgebenden sowie den Arbeitnehmenden, und einem angemessenen Besitzstand grosses Gewicht eingeräumt.

Zur Kommissionsarbeit: Die Kommission trat bei 14 Anwesenden einstimmig auf das vorliegende Geschäft ein. Die Schlussabstimmung erfolgte mit zwei Gegenstimmen bei 15 Anwesenden. Am 9. Oktober 1995 hat der Rat das Postulat Kantonsratsnummer 421/1994 betreffend paritätische Ansetzung der BVK-Beiträge dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Der Regierungsrat beantragt, dieses Postulat abzuschreiben, da die Kommission den Verteiler 1 zu 1,5 zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber zugestimmt hat und es wenig Sinn macht, gleichzeitig ein Postulat stehen zu lassen, welches das Gegenteil fordert. Die Kommission schliesst sich mit einer Gegenstimme dem regierungsrätlichen Antrag an und ich bitte auch Sie, dieses Postulat abzuschreiben.

Erlauben Sie mir noch einige allgemeine Bemerkungen: Bitte beachten Sie, dass Sie die vorliegenden Statuten nur genehmigen oder ablehnen können. Das heisst, dass die einzelnen Paragraphen nicht abgeändert werden. Weiter ist zu beachten, dass die angestrebte Inkraftsetzung auf den 1. Januar 1998 um ein Jahr verschoben werden muss, denn die Umstellung vom Leistungs- auf das Beitragsprimat nimmt mehr Zeit in Anspruch als angenommen.

Ich möchte dem Regierungsrat und der Verwaltung danken. Wir wurden schon an der ersten Sitzung mit einem systematisch gut gefüllten Ordner bedient. Sämtliche von uns erbetenen Unterlagen wurden uns immer und sofort zur Verfügung gestellt. Alle von uns aufgeworfenen Fragen wurden kompetent und zu unserer Zufriedenheit beantwortet. Den Kommissionsmitgliedern möchte ich ebenfalls meinen Dank aussprechen. Erstens haben sie mich bei meiner Präsidiumspremiere positiv unterstützt, aber was noch viel wichtiger ist, die Kommissionsmitglieder waren bereit, konzentriert und diszipliniert zu arbeiten. So konnte dieses Geschäft in drei Sitzungen durchberaten werden.

Lucius Dürri (CVP, Zürich): Damit unser Staatswesen optimal funktioniert, müssen seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die ja gut qualifiziert sind, attraktive Arbeitsbedingungen eingeräumt werden. Sei es ein gutes Arbeitsklima, sei es eine interessante Arbeit, seien es aber auch materielle Anreize in Form von Löhnen, die den Aufgaben

und Verantwortungen entsprechen. Ich denke, das ist immer noch, trotz der Lohnopfer, die sie erbringen müssen, der Fall. Es braucht aber auch langfristige Vorteile in Form einer guten Altersvorsorge zur Zukunftssicherung. Ohne Übertreibung darf man sagen, dass der Kanton Zürich bisher ein Vorzeigemodell war, insbesondere im Vergleich zur Privatwirtschaft. Es gilt nun, heute diese gute Lösung, gerade wegen dieser verschiedenen Lohnopfer per Saldo, aufrecht zu erhalten. Diese Revisionsziele widersprechen dem legitimen Wunsch der kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht, den Besitzstand zu wahren: Verschiedene Neuerungen bringen den Versicherten klare Vorteile. Ich denke zuerst an die bessere Bewältigung der schwankenden versicherten Besoldungen und damit an die Anpassung der Versicherung an die zunehmende Dynamisierung der Arbeitswelt. Dem Wunsch der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Teilzeitstellen Rechnung zu tragen, was insbesondere den Frauen helfen soll, wird klar nachgekommen. Zweitens wird endlich eine bessere Transparenz auf der Finanzierungsseite gewährleistet: Jeder und jede Versicherte weiss künftig praktisch jederzeit, wieviel sich auf dem persönlichen Konto befindet. Drittens ist die Umstellung auf das Beitragsprimat kein materieller Nachteil, denken wir daran, dass ja das Ziel des leistungsorientierten Beitragsprimats im Raum steht. Anders ausgedrückt: Das heutige Leistungsziel von 60 Prozent der letzten versicherten Besoldung bei voller Beitragsdauer steht nach wie vor im Vordergrund. Der Besitzstand bleibt also gewahrt, und dies in absoluter Weise für alle Versicherten, welche innert fünf Jahren seit Inkrafttreten dieser neuen Statuten in Pension gehen und in relativer Weise für alle, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bei der BVK versichert sind. Also, der Besitzstand bleibt.

Wichtig ist aber auch, dass kein Einheitssatz mehr vorhanden ist. Dieser war eine klare Überstrapazierung der Solidarität, von der Beitretende im fortgeschrittenen Alter übermässig profitierten. Aufgrund der heutigen Mobilität ist aber eine Flexibilisierung der Beitragssätze ein klares Muss.

Der Besitzstand kann aber letztlich nur gewahrt werden, wenn die Sicherheit der BVK gewährleistet ist. Ich denke, dass hier alles getan wurde, um diese zu gewährleisten – sei es durch die Ziele, Frühwarnsystem und adäquate Mittel einzurichten, sei es aber auch durch verschiedene Massnahmen, wie Verzinsung der Sparguthaben auf genügender Höhe, Bildung von Schwankungsreserven, Überprüfung des Sparprozesses, Priorität bei Verwendung der

Kapitalerträge und Zuständigkeit des Regierungsrates zur Ergreifung besonderer Massnahmen, wenn sich diese aufdrängen. All dies gehört zu den Selbstverständlichkeiten der BVK.

Gesamthaft gesehen, kann man also sagen, dass die neuen Statuten eine gute Grundlage bilden, um die langfristige materielle Sicherheit der kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewährleisten – notabene auf einer Basis, in der nach wie vor die überparitätische Prämienbeteiligung des Arbeitgebers im Verhältnis von 1 zu 1,5 bestehen bleibt, etwas, das wiederum in der Privatwirtschaft alles andere als selbstverständlich ist. Ich hoffe, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates sehen, dass Kantonsrat und Regierung hier ein Zeichen setzen, dass wir es ernst meinen, den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gute, zeitgerechte Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Ich bitte Sie, die Vorlage zu unterstützen.

Peter Stirnemann (SP, Zürich): Die SP-Fraktion beantragt die Rückweisung dieser Vorlage. Grundsätzlich erachten wir zwar den Übergang vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat als positiv. Der Grund für die Rückweisung liegt jedoch in der Festlegung der Invalidität, der die Fraktion nicht zustimmen kann. Da es sich um eine Verordnung handelt, können wir keine Detailberatung vornehmen. Deshalb müssen wir diese Vorlage als Ganzes zurückweisen.

Erlauben Sie mir noch zwei, drei Worte zum Systemwechsel: Der Übergang vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat trägt der vermehrten Fluktuation beim Personal Rechnung. Immer mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Staatspersonals treten vor Erreichen der Alterspensionierung aus dem Dienst. Die Gesetzgebung der Zweiten Säule, das BVG, fordert die volle Freizügigkeit. Daher ist Transparenz nötig, um die Höhe des Sparguthabens erkennen zu können. Dies ist beim Leistungsprimat und bei der Altersgrenze von 63 Jahren nicht immer möglich oder zumindest sehr kompliziert und jedenfalls nicht sehr transparent. Daher stimmen auch die Personalverbände diesem Systemwechsel mehrheitlich zu. Diese Zustimmung erfolgt auch deshalb, weil das vorgegebene Leistungsziel gegeben ist. So weit, so gut.

Nun aber zu unserem Rückweisungsantrag, das heisst zu § 20, der die Berufsinvalidität betrifft: Der Bezug der Invaliditätsrente ist auf eine Reduktion der Arbeitsfähigkeit auf 75 Prozent festgelegt, das bedeutet eine Invalidität von 25 Prozent. Heute haben wir null Prozent. Dieser

Sprung von null auf 25 Prozent ist für uns und für das Personal eindeutig zu hoch. Die Festlegung dieser 25-Prozent-Grenze konnte nicht konkret, materiell und sachlich begründet werden. Es ist also mehr oder weniger ein Zufall. Der Hinweis auf das Lehrpersonal, wonach ältere Lehrerinnen und Lehrer keinen Turnunterricht mehr erteilten und somit die Gefahr bestünde, dass bei geringer Invalidität nur eine Quasi-Invalidität vorliege und eine Flut von Invaliditätsrenten bezahlt werden müsse, stimmt einfach nicht. Diese Begründung ist für uns nicht akzeptabel. Wo hingegen, bei einer Festlegung auf hohem Niveau, Probleme entstehen können, ist beim Polizeikorps. Von daher kam ja auch die massive Kritik am hohen Niveau der Invalidität. Ältere Beamte und Beamtinnen ziehen sich bekanntlich aus psychischen Gründen aus dem Aussendienst zurück. Sie bekommen zwar einen neuen Arbeitsplatz im Innendienst, doch ist dieser mit erheblichen Lohneinbussen verbunden. Daher ist diese Festlegung auf 25 Prozent eindeutig zu hoch. Die Personalverbände forderten eine Grenze von etwa zehn Prozent.

Das Festlegen der Invalidität auf ein Niveau von 25 Prozent lässt die Befürchtung aufkommen, dass möglicherweise eine höhere Invalidität durch Ärzte erfolgen könnte als es dem wirklichen Zustand entspricht. Daher denken wir, dass durch eine Rückweisung dieser Vorlage die Sache nochmals überdacht werden und das Niveau tiefer festgelegt werden könnte. Herr Regierungsrat Honegger hat ja auch durchblicken lassen, dass er ein tieferes Niveau in Betracht ziehen könnte.

Dr. Caspar-Vital Gattiker (FDP, Zürich): Ich gebe Ihnen die Stellungnahme der FDP-Fraktion bekannt. Sie wurde verfasst durch Karl Weiss, der heute abwesend ist.

Er möchte vorerst der Regierung und im Speziellen dem Chef der Beamtenversicherungskasse, Herrn Rolf Huber, den ich auf der Tribüne gesehen habe, für die der Kommission zur Verfügung gestellten Unterlagen ein grosses Kompliment erteilen. Es ist ein sehr schwieriges Unterfangen, komplizierte versicherungstechnische Zusammenhänge einigermassen verständlich zu präsentieren. Dies ist aber gelungen.

Neue Statuten bringen eine Turbolösung, sagt Kollege Weiss. Der Wechsel von einem Leistungsprimat, welches eine kollektive Lösung gewissermassen mit einem Sammeltopf darstellt, aus welchem die Leistungen ausgerichtet werden, in ein Prämienprimat, wird die Transparenz für die Versicherten wesentlich steigern. Beim

Beitragsprimat, und dies bezieht sich bekanntlich bei der BVK-Lösung nur auf den Sparprozess, beziehungsweise auf die künftige Altersrente, wird individuell für jeden Versicherten ein Vorsorgekonto für die von ihm und vom Arbeitgeber geleisteten Sparbeiträge geführt. Für den Risikoteil, die Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen, besteht jedoch nach wie vor ein vom Lohn abhängiger Leistungsplan. Dies scheint mir von grosser Wichtigkeit zu sein. Meine Bezeichnung, dass es sich bei den neuen Statutenlösungen um eine Turbolösung handelt, ist deshalb sicher angebracht. Diese bezieht sich auf die absolute Besitzstandswahrung für Versicherte, die innerhalb von 5 Jahren nach Inkraftsetzung der neuen Statuten in Pension gehen, wie auch auf die Beitragsaufteilung zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten. Da ich seit über 15 Jahren im Bereich der Zweiten Säule tätig bin, kann ich mit gutem Gewissen sagen, dass auch nach dem Wegfall des Leistungsprimats für die Versicherten der Beamtenversicherungskasse eine Vorsorgelösung besteht, von der viele Arbeitnehmer in anderen Betrieben nur träumen können. Durch die Staffelung der Sparbeiträge, dies je nach Alter, wird die vorgeschlagene neue Lösung sicher ein wenig komplizierter gegenüber der bisherigen Durchschnittsbeiträge. Dass künftig ein minimaler Prozentsatz von 25 Prozent für eine Teilrente bei Erwerbsunfähigkeit, das heisst Invalidität, eingeführt wird, ist richtig und zudem doch wesentlich besser gegenüber den Ansätzen bei staatlicher Invalidenversicherung, wo der Satz 40 Prozent beträgt. Bei den Versicherungsgesellschaften ist dieser Prozentsatz seit Jahren üblich. Ich verstehe deshalb den Widerstand der SP nicht. Minirenten sind ein wirtschaftlicher Unsinn und sind meines Erachtens abzulehnen.

Abschliessend bleibt festzuhalten, dass jede Änderung einer bestehenden Regelung sowohl Vor- als auch Nachteile bringt. Die FDP ist überzeugt, dass die Vorteile der neuen BVK-Statuten überwiegen. Wir werden dieser Statutenrevision zustimmen und bitten Sie, dasselbe zu tun.

Ich spreche auch noch gleich zum Postulat: Ich war der einzige, der in der Kommission für die Nichtabschreibung des Postulats gestimmt hat. Eine Mehrheit der FDP-Fraktion hat sich von meinem Standpunkt überzeugen lassen, das Postulat für paritätische Beiträge nicht abzuschreiben. Das heisst nicht, dass wir dieser Lösung, wie sie jetzt in der Statutenrevision vorgeschlagen wird, nicht zustimmen können. Vielmehr heisst es, dass es für uns eine Frage der politischen Redlichkeit ist, dass wir unser Fernziel jetzt nicht einfach vom Tisch in

die Schublade legen, sondern dass wir das aktuell halten und in einer nächsten Runde wieder zur Sprache bringen wollen.

Hans Peter Frei (SVP, Embrach): Die SVP-Fraktion wird den geänderten Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal zustimmen. Als BVK-Versicherter war ich verständlicherweise gegenüber einer Statutenrevision, die massive Änderungen bringen wird, skeptisch eingestellt. Die bisherige Versicherung war ja eine Pensionskasse mit ausgezeichneten Leistungen. Die Rente war im Voraus auf den Pensionierungszeitpunkt genau berechenbar. Erstaunt war ich auch, dass uns von der Finanzdirektion eine kostenneutrale Vorlage präsentiert wurde. Eine Sparvorlage hätte eher dem heutigen Zeitgeist entsprochen. Es wird also vom Staatspersonal kein weiteres finanzielles Opfer verlangt. Begründet wird die Änderung vom bisherigen Leistungsprimat zum neuen Beitragsprimat mit dem hohen Anteil Versicherten mit schwankenden Beschäftigungsgraden, die 1995 bereits einen Drittel aller Versicherten betraf. Diese Versicherten können nach dem heutigen System ihre Altersrenten nur schwer berechnen. Ein weiterer Grund für die Änderung liegt im bisher einheitliche Beitragssatz für Jung und Alt, welcher immer weniger akzeptiert wird. Neu werden die Beiträge nach Alter abgestuft. Dafür fallen die Einkaufsleistungen für Besoldungserhöhungen dahin. Das Leistungsziel, nämlich im Alter die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung zu gewährleisten, wird mit beiden Systemen erreicht. An den Kommissionssitzungen konnten uns der Herr Finanzdirektor und der Chef der BVK, Herr Huber, davon überzeugen, dass es sich bei der BVK um eine, im Gegensatz zu anderen staatlichen Pensionskassen, gut organisierte, finanziell gesunde Kasse mit einem Deckungsgrad von über 100 Prozent handelt. Ich konnte mich auch davon überzeugen, dass die BVK eine ausgezeichnete Pensionskasse mit überdurchschnittlichen Leistungen sein wird. Zudem gehen die Übergangsbestimmungen, die während 5 Jahren den Besitzstand nach den alten Statuten garantieren, sehr weit. In der Kommissionsarbeit zeigte sich, dass ein weitgehender Konsens darin besteht, diesen Statuten zuzustimmen.

Einziger Streitpunkt war der Mindest-Invaliditätsgrad, der einen Rentenanspruch begründet. Während die Regierung diesen auf 25 Prozent festsetzte, wurde aus Gewerkschaftskreisen für einen Wert, der höchstens 20 Prozent beträgt, plädiert. Die SVP-Fraktion teilt die Meinung der Regierung, die in den 25 Prozent eine mittlere Lösung

sieht. Ein IV-Grad von weniger als 25 Prozent kann nur schwer objektiv festgestellt werden und kann zu Missbräuchen führen. Der Staat ist zudem in der Lage, solchen Versicherten eine ihrer Behinderung gerechte Tätigkeit anzubieten. Leider stimmten an der Schlussabstimmung wegen dieser doch sehr kleinen Differenz zwei Gewerkschaftsvertreter den Statuten nicht zu. Die SVP-Fraktion wird die neuen Statuten genehmigen.

Nach der Genehmigung der Statuten in der vorliegenden Form macht das Postulat KR-Nr. 421/1994 keinen Sinn mehr. Diese Frage muss bei einer späteren Revision neu geprüft werden. Die SVP unterstützt daher die Abschreibung dieses Vorstosses.

Die Beratungen werden hier unterbrochen.

Persönliche Erklärung Kurt Schreiber

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil) gibt folgende Erklärung ab: Wir haben hier im Kantonsrat unsere Sitten und Gebräuche. Eine dieser Sitten und Gebräuche ist es, dass während der Kantonsratssitzungen keine Kommissionssitzungen stattfinden. Heute Nachmittag hat der Präsident der Reformkommission seine Leute zu einer Sitzung einberufen, weil sie eine offenbar dringende Angelegenheit zu besprechen hätten. Ich habe für diese Dringlichkeit durchaus Verständnis. Kein Verständnis habe ich aber dafür, dass hier neue Sitten und Gebräuche eingeführt werden. Auf diese Weise werden vor allem bei den kleinen Fraktionen die Bestände weiter verringert, die Präsenz lässt noch mehr nach, und damit reisst eine neue Vorgehensweise ein, die ich nicht teilen kann. Ich möchte deshalb dringend darum bitten, dass derartige Übungen zukünftig unterbleiben. Besonders bedauerlich ist es, dass ausgerechnet der Präsident der Reformkommission, also eine Kommission, die auf die Zukunft ausgerichtet sein sollte, derartig vorgeht. Ich wünsche, dass solches nicht mehr vorkommt.

Ratspräsidentin Esther Holm: Herr Schreiber, Sie sprechen mir aus dem Herzen. Ich habe nur schweren Herzens dieser Kommissionssitzung zugestimmt. Und wenn wir schon bei den Sitten und Gebräuchen sind, möchte ich daran erinnern, dass der Gebrauch von Handis hier im Saal immer noch dem Präsidium vorbehalten bleibt. Fraktionspräsidenten sind von dieser Regelung nicht ausgeschlossen.

Die Beratungen werden fortgesetzt.

Benedikt Gschwind (LdU, Zürich): Wir anerkennen, dass die Zunahme der schwankenden Arbeitspensen beim jetzigen Leistungsprimat der Beamtenversicherungskasse zu Problemen bei der Transparenz für die Versicherten führt. Als Befürworter flexibler Arbeitszeitmodelle und von Teilzeitstellen können wir uns diesem Trend nicht verschliessen. Deshalb befürwortet die LdU-Fraktion diese Vorlage, wenn uns auch der Abschied vom Leistungsprimat schwer fällt. Der Kanton verliert unseres Erachtens einen Trumpf als attraktiver Arbeitgeber.

Die Übergangsmassnahmen, die den Systemwechsel für die jetzigen Beschäftigten sozialverträglich machen, machen uns hingegen unsere Zustimmung einfacher. In der Frage der Teilinvalidität können wir uns dem Regierungsantrag anschliessen. 25 Prozent sind ein fairer Kompromiss. Ebenso befürworten wir die Abschreibung des Postulats für paritätische Beiträge. Wir dürfen dem Personal in dieser Zeit nicht zuviel zumuten. Mit dieser Revision ist für die LdU-Fraktion das Thema Beamtenversicherungskasse aber nicht bis auf weiteres vom Tisch. Zur Frage der rechtlichen Verselbständigung, die wir begrüssen, können wir uns ja in diesem Rat bald äussern. Auch die volkswirtschaftliche Verantwortung der Beamtenversicherungskasse als Anlegerin – es geht immerhin um ein Vermögen von über 10 Milliarden Franken – ist für uns ein Thema. Dazu gibt es ebenfalls bereits Vorstösse auf der Traktandenliste des Kantonsrates. Wir hoffen sehr, dass auch diese Reformschritte hier eine Mehrheit finden werden.

Martin Michael Ott (Grüne, Bäretswil): Auch wir werden der Revision dieser Statuten der Versicherung des Staatspersonals zustimmen. Es war für uns wichtig, dass in der heutigen Zeit einerseits kein Sozialabbau irgendwelcher Art betrieben wird, dass da nicht versteckt irgend etwas gekürzt wird, dass man andererseits die Flexibilität bei vorzeitiger Pensionierung einführen kann. Kantonsratsmitglieder, die zum Beispiel in der GPK waren, hat immer wieder das Problem beschäftigt, dass man Leute einfach durchtragen muss, bis man irgendwann endlich die Pensionierung einleiten kann. Nun wird da die Möglichkeit geschaffen, mehr Flexibilität zu zeigen. Auf diese Flexibilität bei Teilzeitstellen und bei schwankender Beschäftigung kann nun auch besser eingegangen werden.

Als Wermutstropfen erachten wir diesen Invaliditätsgrad. Die Diskussion um diese Grenze, welche in der Kommission erst im letzten Moment geführt wurde, wurde durch eine etwas sture Haltung der anderen Ratsseite ein bisschen provoziert. Der Regierungsrat wäre eigentlich bereit gewesen, einen Kompromiss von 20 Prozent anzubieten. Die 25 Prozent wurden dann eigentlich so durchgedrückt, dass heute der SP nichts mehr anderes übrigbleibt, als knurrend einen Rückweisungsantrag zu stellen. Wir meinen aber trotzdem, dass diese Breite von 5 Prozent, um die es letztlich noch geht, eine eigentlich äusserst weiche Linie ist, die sehr stark auch von der Auslegung der jeweiligen Ärzte abhängt und die man im Prinzip auch sehr weich auslegen kann. Ich denke, dass das durch Ihre starre Haltung provozierte Politikum nicht nötig gewesen wäre: Genauso wie man 25 Prozent festgelegt hat, hätte man sich auch für 20 Prozent entscheiden können. Wir müssen diese Diskussion jetzt nicht führen, aber die Polarisierung ist ja nun einmal Mode.

Wir werden dieser Statutenrevision zustimmen. Wir werden ja auch dieses Postulat abschreiben wollen. In Zukunft werden wir im Zusammenhang mit der Versicherungskasse des Staatspersonals noch viel zu tun haben, wenn es darum gehen wird, die ganze BVK in eine privatrechtliche Anstalt umzuändern.

Peter Grau (SD, Zürich): Die Schweizerdemokraten lehnen die hier vorliegende Revision der Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal ab. Wir sind zur Überzeugung gelangt, dass das vom Regierungsrat vorgebrachte Argument, die neuen Statuten sorgten für mehr Transparenz als die jetzigen, nicht sticht. Schon im Juni 1996 durften die Kantonsangestellten vom Regierungsrat erfahren, dass die Revision der BVK mehr Transparenz bringe und die Leistungen beibehalte. Geht man aber die Neuerungen sorgfältig durch, sieht man bald, dass die Bedingungen erhöht werden, die Leistungen aber demzufolge nicht gleich bleiben. Hauptänderung dieser Revision soll der Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat sein. Die Rentenleistung richtet sich also nach den Einlagen und den einbezahlten Prämien. So wird nur durch eine Erhöhung der Beitragsjahre, zum Beispiel bei der Kapo, die Altersrente in etwa bleiben. Wo bleibt da die Solidarität der Personalverbände, die dies frühzeitig zur Einsichtnahme vorgelegt bekamen? Demzufolge ist auch das Rentenmaximum später erreicht als heute mit 62. 60 Prozent der versicherten Leistung können nur erreicht werden, wenn die ganze Karriere des Einzelnen nach

Schema BVK verläuft. Die Beitragssätze des Einzelnen werden zum Teil erheblich ansteigen. Dies ist zwar auch beim Beitrag des Arbeitgebers vorgesehen. Kommt dereinst jedoch die paritätische Beitragspflicht, zahlt der Einzelne erheblich höhere Beiträge als heute. Der Staat soll die Möglichkeit erhalten, Arbeitnehmer frühzeitig zu entlassen. Das steht im totalen Widerspruch zu den immer lauter werdenden Rufen nach einem höheren Rentenalter. Eine so versteckte Verschlechterung kann bei dieser Revision nicht akzeptiert werden. Die Kasse steht auf guten Beinen. Es ist deshalb nicht nötig, eine Verschlechterung der Bedingungen einzubringen. Wenn überhaupt eine Revision, muss sich hier der Regierungsrat etwas anderes einfallen lassen.

Vor dem Hintergrund der in letzter Zeit durchgeführten Lohnkürzungen und der angedrohten weiteren Massnahmen auf dem Personalsektor zur Senkung des Staatsdefizits können die vorliegenden Änderungen der BVK nicht einfach hingenommen werden. Die Schweizer Demokraten beantragen die Ablehnung der Vorlage. Sie ist zu wenig personalfreundlich.

Kurt Schreiber (EVP, Wädenswil): Über das Leistungs- und Beitragsprimat ist schon sehr viel gesprochen worden. Ich will nicht noch mehr zur allgemeinen Verunsicherung beitragen. Doch möchte ich sagen, dass im Prinzip, sowohl mit Leistungs- als auch mit Beitragsprimat am Ende einer Karriere eines Mitarbeiters oder einer Mitarbeiterin ein Kapitalbetrag zur Verfügung steht, welcher dann eben diese Rentenleistungen zu finanzieren hat. Es kommt also mehr oder weniger auf dasselbe heraus, und ich kann sagen, dass nicht damit zu rechnen ist, dass deswegen irgendwelche Leistungsreduktionen entstehen werden.

Die Abkehr der BVK wie auch verschiedener anderen Kassen vom Leistungsprimat rührt daher, dass die Einführung des neuen Freizügigkeitsgesetzes derart komplizierte Regelungen mit sich gebracht hat, dass sich mit der Zeit alle gesagt haben, man wolle weg vom Leistungsprimat, hin zum Beitragsprimat. Dann sei die Übersichtlichkeit besser. Eigentlich ist dieser Schritt zu bedauern, aber da müssen wir unsere eidgenössischen Kollegen, die Gesetzgeber des Freizügigkeitsgesetzes, an der Nase nehmen und unserem Bedauern darüber Ausdruck geben, dass damals, bei der Vorbereitung dieses Gesetzes, nicht besser auf die Fachleute gehört worden ist.

Die Sozialdemokratische Fraktion lehnt diese Verordnung ab, weil der Satz bei der Invalidenrente auf mindestens 25 Prozent angesetzt wird. Dieser Satz ist in der ganzen Schweiz üblich, er entspricht auch der gesetzlichen Regelung der beruflichen Vorsorge. Es ist nun wirklich nicht einzusehen, weshalb hier ein Sonderzug gefahren werden soll. Im Gegenteil, hier soll dieser alte Zopf abgeschnitten werden. Ich sehe nicht ein, weshalb diese Angestellten, wenn sie von mir aus eine 5-prozentige Invalidität haben, anders behandelt werden sollen als jemand, der beispielsweise auf einer Bank, bei einer Versicherung oder in einem Handelsbetrieb arbeitet.

Wir von der EVP, sind mit dieser Verordnung einverstanden. Wir werden ihr zustimmen.

Vielleicht wären hier noch zwei Dinge anzufügen: § 69 sieht den Dienstjahreseinkauf vor. Man kann das im Rahmen eines Darlehens machen, indem man die entsprechenden Beträge abbezahlt, das ist die eine Lösung. Man kann das Ganze auch in einem einzigen Betrag einzahlen. Was ich hier vermisse, ist die Möglichkeit, welche im neuen Freizügigkeitsgesetz vorgesehen ist, nicht jährlich derartige Dienstjahreseinkäufe zu machen, damit man die Leute nicht zwingt, ein Darlehen aufzunehmen.

Paragraph 79 regelt die Zuständigkeit des Regierungsrates bis ins kleinste Detail. Ich frage mich tatsächlich, ob es in die Zuständigkeit des Regierungsrates gehört, beispielsweise einen Koordinationsabzug festzulegen. Ich glaube, das könnte wirklich an eine tiefere Stufe delegiert werden. Ich erwähne dies nur als Beispiel. Hier muss ganz generell hinterfragt werden, ob es nicht an der Zeit wäre, auch die Beamtenversicherungskasse als unabhängige Stiftung zu führen, wie das jede Personalvorsorgeeinrichtung auch tun muss. Es läuft aber eine Einzelinitiative zu diesem Thema. Wir können damit rechnen, dass vielleicht in absehbarer Zeit hier eine Änderung kommt.

Ich habe, wie gesagt, bloss kleine Bemerkungen angeführt. Ich wäre froh, man könnte sie, bei einer nächsten Revision, einfliessen lassen. Wir werden dieser Vorlage zustimmen, wenn auch mit reduziertem Bestand, da zur Zeit verschiedene Leute an der von mir erwähnten Kommissionssitzung teilnehmen müssen.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Gestatten Sie mir noch eine Frage an den Herrn Finanzdirektor zur Auslegung dieser Statuten im Sinne der Teuerungszulagen.

Vorgängig allerdings noch eine Bemerkung zum Gesamten: Ich finde, dass die Statuten gut gelungen sind. Ich teile allerdings die Meinung der freisinnigen Fraktion, dass vor allem der Anspruch auf die paritätischen Beiträge nicht fallengelassen werden soll, auch wenn er in diesem Schritt nicht erhoben wird. Ich werde deshalb der Abschreibung des Postulats ebenfalls nicht zustimmen.

Nun betrifft meine Frage § 55, wo festgelegt wird, dass die Versicherungskasse ihre Renten ganz- oder teilweise der Teuerung anpassen kann, und dass diese Anpassung das Gleichgewicht der Versicherungskasse nicht nachhaltig gefährden darf. Nun ist bei der Leistung der Beiträge bei § 65 lit. e festgelegt, dass die verbleibenden Ertragsüberschüsse zur *teilweisen Finanzierung* des Teuerungsausgleichs auf den laufenden Renten verwendet werden darf. Meine Frage betrifft das Wort *teilweise*, welches in beiden erwähnten Paragraphen vorkommt. Geht es in § 65 darum, einen Bezug zu § 55 zu machen, oder heisst es auch, teilweise sei dann eben auch eine zusätzliche Finanzierung aus Steuergeldern möglich? Dies würde ich resolut bekämpfen und meine, dies wäre in der heutigen Zeit ein falscher Weg. Es würde auch im Widerspruch stehen mit § 64, der klar festhält, welche Beiträge durch den Staat zu leisten sind. Hier wünsche ich eine klare Antwort. Sollte es so sein, dass dieser § 65 lit. e auch zulässt, dass für Teuerungsausgleiche Steuergelder eingesetzt werden können, würde ich diesen Statuten nicht zustimmen.

Thomas Isler (FDP, Rüschlikon): Wir begrüssen diese Revision der Statuten der Versicherungskasse sehr. Es ist ein richtiger und ein wichtiger Schritt, nicht zuletzt, wie das Kollege Schreiber angetönt hat, aus Rücksicht auf die eidgenössischen Vorschriften zur Freizügigkeit. Sehr viele private und öffentliche Kassen haben diesen Schritt bereits getan.

Wir verwundern uns sehr über die Schizophrenie der SP. Die SP lässt die Vereinigten Personalverbände, im Grossen und Ganzen zustimmen, will dann aber selber aus relativ fadenscheinigen Gründen zurückweisen. So können Sie nicht politisieren, meine Damen und Herren.

Noch kurz zu unserem Postulat in Sachen Parität der Leistungen der Versicherten. Es geht uns nur darum, dass die Leistungen der Versicherten im obligatorischen Bereich, und nur dort, wenn immer möglich paritätisch angesetzt werden sollen. Es ist uns wohl bekannt,

dass es grosse und riesige Kassen gibt, die ebenfalls andere Schlüssel als 1:1 haben. Dies ist noch lange nicht Grund genug, nicht in der Idealsituation für den obligatorischen Bereich auf 1:1 zu gehen. Es würde in diesem Bereich auch der Einheit der Lehre entsprechen. Wenn dies in dieser Revision nicht geht, verstehen wir das. Dass das Thema aber sang- und klanglos unter den Tisch gewischt werden soll, verstehen wir nicht. Mit der Mehrheit der Fraktion, bitten wir Sie, das Postulat stehen zu lassen.

Anjuska Weil-Goldstein (FraP!, Zürich): Ich gehöre auch zu jenen, die beantragen, diese Vorlage zurückzuweisen, respektive abzulehnen.

Es stimmt tatsächlich, dass viele Kassen den Schritt des Systemwechsels bereits getan haben. Doch ist dies in meinen Augen noch kein Grund, etwas zu beschliessen, das eigentlich dem Solidaritätsprinzip widerspricht. Ich lese aus den Schlussbemerkungen zur Vorlage, die wir erhalten haben: «Die Vereinigten Personalverbände lehnen die Umstellung auf das Beitragsprimat nach wie vor ab, weil sie für die Preisgabe der statutarisch garantierten Altersleistung des Leistungsprimats schwerer wiegt als der Gewinn an Verständlichkeit und Transparenz des Beitragsprimats.» Es mag sein, dass inzwischen da und dort diese Position ins Wanken geraten ist. Aber ich denke, nicht wir sollten dazu beitragen.

Das Argument Herrn Gattikers, wonach Minirenten ein wirtschaftlicher Unsinn seien, ist falsch. Wir leben in einer Situation, in welcher viele Leichtbehinderte immer mehr Schwierigkeiten haben, einen Arbeitsplatz zu behalten, geschweige denn, einen Arbeitsplatz zu bekommen. Ich denke, dass in diesem wirtschaftlichen Umfeld auch sogenannte Minirenten eine Erleichterung bringen können und eine sehr feine Abstufung darstellen, die dem Einzelnen gerecht wird.

Regierungsrat Dr. Eric Honegger: Wenn Sie bei der Berechnung der einzelnen Freizügigkeitsleistungen Transparenz wollen, ist der Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat unerlässlich. Die zunehmend schwankenden Arbeitspensen bilden eine Rahmenbedingung, die anders nicht mehr vollzogen werden kann. Frau Weil, ich darf Ihnen hier sagen, dass der Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat auch bei den Personalverbänden auf Zustimmung stösst. Wir haben nur einen einzigen Punkt, bei dem noch eine Differenz mit den Personalverbänden besteht, und dieser betrifft die Frage der

minimalen Invalidenrente von 25 Prozent. Diese Frage stösst jetzt bei der Sozialdemokratischen Fraktion auf Widerstand. Dies ist auch die einzige Differenz, die wir mit den Personalverbänden haben. Das kommt daher, weil es uns gelungen ist, den Wechsel vom Leistungsprimat zum Beitragsprimat so auszugestalten, dass für den einzelnen Versicherten keine Einbussen entstehen. Wir haben das Beitragsprimat leistungsorientiert aufgebaut, das heisst, dass die einzelnen Alterszuschüsse so aufgebaut wurden, dass letztlich eben ein gewisses Leistungsziel erreicht werden kann. Dieses Leistungsziel ist dasselbe wie unter den geltenden Statuten. Somit kann man mit Fug und Recht behaupten, dass für das Personal mit dem Wechsel kein Nachteil verbunden ist.

Die 25 Prozent Minimalrente bei der Invalidenversicherung sind an sich ein Kompromiss: In der ersten Vorlage waren 40 Prozent vorgesehen. Mit den 25 Prozent haben wir uns all jenen Kassen im privaten Bereich angeschlossen, die ebenfalls bei dieser Grössenordnung sind. Es ist also nicht etwa eine Grössenordnung, die völlig an den Haaren herbeigezogen wäre, sondern sie orientiert sich an einer Mehrheit der privaten Kassen. Wenn man das Umfeld der öffentlichen Kassen einbezieht, stellt man fest, dass auch dort der Wunsch nach Einführung einer minimalen IV-Rente besteht. 25 Prozent bedeuten umgekehrt eben auch, dass noch ein Resteinkommen von 75 Prozent besteht. Damit kann die angemessene bisherige Lebenshaltung ohne weiteres erhalten bleiben. Die Frage, ob man jetzt 25 Prozent oder vielleicht 20 Prozent nimmt, ist in meinen Augen nicht so entscheidend, weil ein IV-Grad unter 25 Prozent objektiv eben nur sehr schwer feststellbar ist. Sie werden bei der Praxis der Ärzte beim Feststellen des IV-Grades keine grosse Änderung bewirken, ob Sie jetzt 20 oder 25 Prozent in die Statuten aufnehmen.

Nachdem die Kommission dem Antrag des Regierungsrates auf 25 Prozent gefolgt ist, bitte ich Sie, diese Statuten so zu genehmigen.

Ferner bitte ich Sie auch, das Beitragsverhältnis so zu belassen wie es heute ist. Das ist mit der Statutenänderung auch nicht bestritten. Ich bitte Sie aber auch, das entsprechende Postulat nicht zu überweisen. Das Beitragsverhältnis ist diskutiert worden. Ich denke, dass es im jetzigen wirtschaftlichen Umfeld ein Signal wäre, das für die Staatsbeamten und Staatsangestellten schlecht wäre, wenn zusätzlich zu allen Schwierigkeiten, die jetzt verkraftet werden müssen, ich denke auch an die 3-prozentige Besoldungsreduktion auf Beginn dieses

Jahres, zusätzlich noch das Verhältnis zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag geändert werden sollte.

Zudem stehen wir in einem sehr guten Umfeld mit allen grösseren Kassen. Es ist nicht etwa so, dass mit diesem Beitragsverhältnis von 1:1,5 die Beamtenversicherungskasse in einer exotischen Grössenordnung stünde. Wir bewegen uns im Mittelfeld sämtlicher grossen Kassen und ich denke, dass es sich auch von daher rechtfertigen liesse, dieses Postulat im heutigen Zeitpunkt abzuschreiben.

Willy Haderer (SVP, Unterengstringen): Meine Frage wurde nicht beantwortet.

Regierungsrat Dr. Eric Honegger: Es ändert sich überhaupt nichts am heutigen Zustand. Es ist heute schon so, dass der Kantonsrat über die Budgetmittel Mittel für den Teuerungsausgleich auf den Renten freistellen kann. Das wird auch in Zukunft so sein. In den letzten Jahren waren wir finanziell nicht in der Lage, den Teuerungsausgleich auf den Renten über Staatsmittel zu finanzieren. Die Kasse hat gut gearbeitet und konnte deshalb den Teuerungsausgleich aus eigenen Mitteln finanzieren. Diese Praxis wollen wir beibehalten, unter der Voraussetzung, dass es der Kasse finanziell so gut geht, dass sie eben diese Teuerungszulagen finanzieren kann. Kann sie es nicht, gibt es zwei Möglichkeiten: Entweder wird die Teuerung auf den Renten nicht finanziert oder der Kantonsrat beschliesst einen entsprechenden Betrag mit dem Voranschlag.

Abstimmung über Rückweisung

Der Kantonsrat beschliesst mit 72:35 Stimmen, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Peter Stirnemann (SP, Zürich): Ich möchte auf die Gründe zurückkommen, die uns dazu bewogen haben, an der Rückweisung festzuhalten. Sie haben erwähnten Paragraphen nicht korrigieren lassen wollen und die sich Ihnen bietende Chance nicht wahrgenommen. Da wir mit dem Systemwechsel aber grundsätzlich einverstanden sind, geben wir die Stimme frei.

Zum Postulat: Wir sind dafür, dass dieses abgeschrieben wird. Wir denken, dass man immer noch ein neues Postulat einreichen könnte, falls etwas nicht stimmen und demzufolge geändert werden sollte.

Schlussabstimmungen

Der Kantonsrat beschliesst mit 90:4 Stimmen, den Statuten der Versicherungskasse für das Staatspersonal zuzustimmen.

Der Kantonsrat beschliesst mit 72:15 Stimmen, dem Antrag von Regierungsrat und vorberatender Kommission zuzustimmen und das Postulat KR-Nr. 421/1994 als erledigt abzuschreiben.

Das Geschäft ist erledigt.

6. Einzelinitiative Daniel Reuter, Zürich, betreffend Änderung der Staatsverfassung des Kantons Zürich (Geänderter Antrag der Kommission vom 21. November 1996)

KR-Nr. 277 b/1993

Bezugnehmend auf die Vormittagssitzung (Nr. 95) des Kantonsrates erinnert Ratspräsidentin Esther Holm, dass Daniel Reuter mit Schreiben vom 27. Januar 1997 den Rückzug seiner Einzelinitiative betreffend Änderung der Staatsverfassung des Kantons Zürich, KR-Nr. 277/1993, bekannt gegeben hat.

Das Geschäft ist erledigt.

7. Einzelinitiative Dr. Peter Stopper, Volketswil, vom 14. August 1996 betreffend Neuregelung der Pensionen für Mitglieder des Regierungsrates

KR-Nr. 229/1996

Die Einzelinitiative hat folgenden Wortlaut:

Es sind die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, beziehungsweise so zu ändern, dass die Mitglieder des Regierungsrates hinsichtlich der Alters- und Ruhegehälter sowie der Witwen- und Waisenrenten dem übrigen Staatspersonal gleichgestellt, keinesfalls aber privilegiert sind.

Begründung:

Vor kurzem sind an einer Medienkonferenz des Finanzdirektors die Anträge der Regierung zum neuen Personalrecht und zum Umbau der Versicherungskasse des Staatspersonals vorgestellt worden. Wenn es einerseits auch noch angehen mag, dass die Magistratspersonen dem Personalgesetz nicht *tel quel* unterstellt werden, ist es andererseits vollkommen uneinsichtig, weshalb der Regierungsrat bezüglich seiner eigenen Pensionen gegenüber dem übrigen Staatspersonal privilegiert zu behandeln ist. Der Regierungsrat versäumt es offensichtlich ein weiteres Mal – im Sinne eines guten Beispiels – den Korrekturstift zunächst einmal bei sich selbst anzusetzen. Auch wenn der Finanzdirektor betont, das neue Personalrecht und die neuen Statuten der BVK seien keine Sparvorlagen, so würde sich doch gerade hier die ausgezeichnete Gelegenheit bieten, die auf uns alle zukommenden einschneidenden Sparmassnahmen durch ein gutes Beispiel in eigener Sache wenigstens einigermaßen «geniessbar» zu machen (Stichwort: Krankenkassenprämien-Verbilligung!).

Dass ausgerechnet die Magistratspersonen – zusätzlich zu den ohnehin nicht unbescheidenen Salären – ein weiteres Mal auf ihren fetten Pensionspfründen beharren, wirkt für den «normalen» Bürger äusserst beschämend, wenn nicht gar abstossend. Dies gilt um so mehr, als der Regierungsrat in fast penetranter Weise immer wieder einer vermehrten Selbstverantwortung des Einzelnen das Wort redet. Weshalb die Regierungsräte die geforderte vermehrte Selbstverantwortung ausgerechnet bei ihren Pensionen nicht wahrnehmen wollen, ist völlig unerklärlich: Auch eine unverschuldete Nichtwiederwahl ist noch lange kein Grund für fürstliche Abgangspensionen.

In der Privatwirtschaft sind unverschuldete Entlassungen von Topmanagern schon lange kein Tabu mehr, und zwar ohne dass sie in den Genuss von lebenslänglichen Pensionen kämen. Ganz im Gegenteil: In der Privatwirtschaft ist es durchaus üblich, dass ab einem bestimmten Salär, zum Beispiel ab 200'000 Franken, sogenannte «Bel-Etage-Versicherungen» individuell abgeschlossen werden, bei denen der Manager den grössten Teil der Pensionskassenbeiträge selbst aufbringen muss, das heisst der Arbeitgeber nicht mehr die Hälfte der Beiträge übernimmt. Bei der Pensionskasse des Kantons übernimmt der Staat aber immerhin noch immer 60 und mehr Prozent der Beiträge (je nach Alter des Versicherten) – unabhängig von der Lohnhöhe. M.a.W.: Auch wenn der Regierungsrat auf seine derzeitigen Pensionspfründen verzichten und den übrigen Staatsangestellten gleichgestellt würde,

wäre er noch immer um einiges besser dran als Topmanager in der Privatwirtschaft. Man sieht: Der Gründe gibt es haufenweise, um die antiquierte und völlig schief in der heutigen Landschaft liegende Privilegierung von Magistratspersonen bezüglich der Pensionskasse so bald als möglich zum Verschwinden zu bringen.

Das Wort wird nicht verlangt.

Abstimmung über das Zustandekommen der vorläufigen Unterstützung
Für die vorläufige Unterstützung der Einzelinitiative stimmen 6 Ratsmitglieder. Damit ist das notwendige Quorum von 60 Stimmen nicht erreicht. Die Initiative ist abgelehnt.

Das Geschäft ist erledigt.

8. Volksschulgesetz (Änderung) (Zusatzantrag des Regierungsrates vom 21. August 1996 und geänderter Antrag der Kommission vom 25. November 1996) 3480 b

Fortsetzung der Beratungen

Emy Lalli (SP, Zürich): Die Sozialdemokratische Fraktion wird dieser Vorlage mehrheitlich zustimmen, wenn auch knurrend. Die vorliegende Gesetzesänderung ist betreffend Oberstufenreform sicher nicht das Gelbe vom Ei, doch ist sie eine gute Kompromisslösung.

Zu der Gesetzesänderung betreffend Schuleintrittsalter, wonach Kinder künftig um ein Jahr, statt wie bisher drei Monate, vorzeitig eingeschult werden können, gibt es innerhalb unserer Fraktion kaum Bedenken, denn die Praxis zeigt, dass auch heute nur sehr wenige Kinder, weniger als 1 Prozent, früher eingeschult werden. Vorzeitige Einschulungen sollen nach wie vor die Ausnahme bilden. Es ist für uns auch klar, dass diejenigen Kinder, welche früher eingeschult werden, nicht nur im Bereich des Intellektuellen, sondern auch im Bereich des Sozialverhaltens geprüft werden müssen. Denn die Entwicklung eines Kindes und seine Schulbereitschaft sind von mehreren Faktoren abhängig.

Ich komme nun zur Oberstufenreform: Aus der Sicht der Sozialdemokratischen Fraktion wäre es sicher fortschrittlicher, ein System, nämlich die Gegliederte Sekundarschule im ganzen Kanton einzuführen. Der 20jährige Versuch hat gezeigt, dass dieses Modell die Stärken der einzelnen Schülerinnen und Schüler fördert. Auch kommt es zur Stärkung der schwächeren Kinder, dank der zwei Stammklassen und den drei Niveaus. Andererseits besteht bei diesem System auch keine Gefahr der Unter- oder Überforderung. Der Qualitätsunterschied ist nach wie vor sichtbar. Bemerkenswert ist auch die Meinung der EDK (Erziehungsdirektorenkonferenz). Diese möchte nämlich in der ganzen Schweiz eine einheitliche Oberstufe, welche dem Modell «Gegliederte Sekundarstufe» gleichkommt, einführen. Zwei Oberstufenmodelle sind grundsätzlich möglich. Wir anerkennen auch die politische Realität. Der Widerstand der beharrenden Kräfte ist nach wie vor gross. Deshalb stimmen wir auch dem Kompromissvorschlag zu. Der Wettbewerb wird nun spielen, und das Schulsystem wird sich in unserem Kanton auch dementsprechend entwickeln. Die beiden Modelle sind gleichgestellt, die Gemeinden müssen sich nun für das eine oder andere Modell entscheiden.

Zu den dringend notwendigen Änderungen, welche im Nachhinein bei der traditionellen Dreiteiligen Oberstufe angebracht wurden, stehen wir unter den vorgegebenen Tatsachen grundsätzlich positiv. Wir müssen aber betonen, dass diese Änderungen nur dank des Wettbewerbs der zwei Modelle erarbeitet wurden. Das bisherige Modell bekam noch ein Reformkleid. Wesentliche Punkte wurden verändert. Das gesprächsorientierte Übertrittsverfahren, die Schülerinnen und Schüler werden ähnlich wie in der Gegliederten Sekundarschule aufgrund von Gesprächen und Noten der sechsten Klasse den verschiedenen Abteilungen zugeteilt. Die Zwischenzeugnisse und Aufnahmeprüfungen entfallen. Abteilungswechsel sollen neu ohne Wiederholung eines Schuljahres möglich sein. Bildung von Jahrgangsteams, die intensive Zusammenarbeit der Lehrerinnen und Lehrer der einzelnen Stufen ist für uns zwingend notwendig. Doch auch nach den vorgenommenen Änderungen, welche sich in der Praxis noch bewähren müssen, ist es nur bedingt möglich, einseitig Begabte individuell zu fördern. Denn auch in der revidierten Dreiteiligen Oberstufe gibt es weiterhin drei Stufen. Auch wenn die Oberschule neu C-Schule heisst, sind dort die schwächsten Schülerinnen und Schüler anzutreffen, die wohl auch weiterhin kaum eine Chance haben werden, auf dem heutigen Arbeitsmarkt eine Lehrstelle zu finden. Es wird

weiterhin so sein, dass die Eltern gerade in der heute schwierigen Situation auf dem Arbeitsmarkt ihre Kinder am liebsten in der A-Stufe sehen.

Wenn dieses Gesetz vom Volk angenommen wird, sind wir gefordert, bei den Entscheidungen in den Gemeinden mitzuhelfen und auch mitzuwirken. Diese Forderung nehmen wir als Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten ernst. Besser wäre es aber sicher gewesen, wenn die Neukonzeption der LehrerInnenbildung vor der Behandlung der Oberstufenreform auf dem Tisch gelegen wäre. Vielleicht hätten wir so einige Grabenkämpfe zwischen den Oberstufenlehrkräften vermeiden können.

Ich möchte mich noch kurz zum Minderheitsantrag Amstutz äussern: Die Sozialdemokratische Fraktion wird diesen Minderheitsantrag ablehnen. Wir sind der Meinung, dass jenen Gemeinden, welche die Abteilung C nicht führen wollen oder nicht führen können, die Möglichkeit offensteht, die Gegliederte Sekundarschule einzuführen. Ausserdem ist laut § 55 a: «Der Erziehungsrat ermächtigt, auch Ausnahmen zu bewilligen.»

Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf): Die heute zur Diskussion stehende Vorlage zur Oberstufenreform ist ein guter Kompromiss. Es ist gelungen, zwei gleichwertige Schulorganisationsformen zur äusseren Gestaltung der Oberstufe den Gemeinden zur Auswahl anzubieten. Das seit 20 Jahren in Erprobung stehende Modell der Gegliederten Sekundarschule hat bewiesen, dass es einen wertvollen Beitrag zur Schulreform im Kanton Zürich zu leisten vermag. Aber auch die jetzt vorliegende verbesserte Organisationsform der Dreiteiligen Sekundarschule ist imstande, verschiedene zentrale Reformanliegen zu verwirklichen. Ein Kompliment verdient dabei der Regierungsrat. Er hat es verstanden, die schon lange geforderten Anliegen der gemässigten Reformer und der Synode innert kürzester Zeit in die neue Vorlage 3480 b aufzunehmen und damit eine Gleichwertigkeit der Systeme zu erreichen. Die bisherige Dreiteilige Oberstufe wird weiterentwickelt, indem eine Reihe von Veränderungen eingeführt wird, welche das Zusammenrücken der drei Abteilungen und den gemeinsamen pädagogischen Grundauftrag der Volksschul-Oberstufe in den Vordergrund stellen. Prüfungsfreie Durchlässigkeit, Zusammenarbeit in Jahrgangsteams über die Stufen hinweg, Vereinheitlichung der Namengebung sind Elemente dieser Reform.

Wer die letzten 20 Jahre der Zürcher Schulentwicklung miterlebt hat, weiss, dass sich unsere Volksschule auf allen Stufen grundlegend verändert hat. Der weitaus überwiegende Teil der Oberstufenlehrkräfte hat eine grosse Zahl von bedeutsamen Reformen aktiv mitgestaltet und ist bemüht, im Rahmen des Neuen Lehrplans (NLP) die Leitideen der inneren Schulreform im Schulalltag umzusetzen. Es ist deshalb völlig unhaltbar, bei der Auseinandersetzung um die Schulorganisationsform nur den Anhängern der AVO (Abteilungsübergreifende Versuche an der Oberstufe) pädagogische Kompetenz und Reformwillen zuzubilligen. Die Kernfrage, über die nicht nur in Lehrerkreisen heftig gestritten wurde, lautet: In welcher äusseren Schulstruktur lässt sich die eingeleitete innere Schulreform des NLP am besten verwirklichen?

Die grosse Mehrheit der Lehrerinnen und Lehrer der Volksschule ist zum Schluss gekommen, dass in einer verbesserten Dreiteiligen Schulstruktur mit den bewährten längeren Blockzeiten die Anliegen des NLP besser umgesetzt werden können. Warum dies?

Für ganzheitliches, vernetztes Lernen spielt der Faktor Zeit eine entscheidende Rolle. Elementares Lernen braucht nun einmal die notwendige Zeit und lässt sich sehr schlecht auf fixe 45-Minuten-Lektionen einengen. Wenn Lehrkräfte der Gegliederten Sekundarschule an ihrer Stammklasse nur noch 9 oder 10 Stunden Unterricht pro Woche erteilen, besteht die Gefahr, dass das Staccato der 45-Minuten-Lektionen den Stundenplan dominiert. Je schwächer Schülerinnen und Schüler sind, desto entscheidender wird es, dass möglichst zusammenhängend unterrichtet wird und die Lehrkraft flexibel auf die Lernbedürfnisse der Jugendlichen eingehen kann. Zusammenhängende Unterrichtsblöcke ermöglichen es besser, stoffliche Schwerpunkte zu setzen, den Schulstoff direkt zu vertiefen sowie auf Unklarheiten einzugehen.

Die unkomplizierte Struktur des Dreiteiligen Systems mit dem hohen Blockzeitenanteil ist im Licht des NLP gesehen alles andere als veraltet. Unbestritten bleibt, dass die bisherige Dreiteilige Oberstufe gewisse Schwachstellen aufweist, die korrigiert werden müssen. Mit der Unterstützung der vorliegenden Vorlage sind wir auf dem besten Weg, diese bekannten Mängel zu beheben und der inneren Schulreform freie Bahn zu geben.

Im Verlauf der Ratsdiskussion vor drei Wochen und heute Nachmittag von Frau Lalli sind die Vorzüge der Gegliederten Sekundarschule ausführlich dargestellt worden. Es wäre unfair, die Stärken des AVO-

Systems herabmindern zu wollen. Ich anerkenne ausdrücklich, dass von Seiten der AVO-Reformer wertvolle Impulse zur Reform der Oberstufe ausgegangen sind. So gehört das Eingehen auf die unterschiedlichen Begabungsprofile im Rahmen des Niveauunterrichts zweifellos zu den Pionierleistungen der AVO-Lehrkräfte. Der Gedanke, dem einzelnen Schüler und der einzelnen Schülerin bezüglich des individuellen Leistungsvermögens möglichst gerecht zu werden, ist ein urpädagogisches Anliegen, das leider lange Zeit in vielen Schulzimmern zu sehr an den Rand gedrängt wurde. Mit der definitiven Einführung der Wahlfachstundentafel an der gesamten Oberstufe ist nun aber ein grosser Schritt getan worden, den Unterricht differenzierter zu gestalten. Dennoch ist mir bewusst, dass die Dreiteilige Sekundarschule als Antwort auf den Niveauunterricht des Konkurrenzmodells nicht darum herumkommt, vermehrt innerhalb der Klassen differenzierten Unterricht anzubieten. Dass dies kein Ding der Unmöglichkeit ist, beweisen viele Lehrkräfte, welche dies längst im Schulalltag tun.

Eigenartigerweise hat der dreistufige Niveauunterricht an der Gegliederten Sekundarschule nicht wie erwartet zu einer Leistungssteigerung insgesamt geführt. Beim Leistungstest der Universität Bern hat sich gezeigt, dass ausgerechnet im Niveaubereich Mathematik, wo Vergleiche zwischen den Systemen durchgeführt wurden, die Dreiteilige Oberstufe um einen guten Prozentpunkt besser abgeschnitten hat. Dies ist zwar nicht viel, aber in Anbetracht der Hoffnungen, welche mit dem Niveauunterricht in Mathematik geweckt wurden, ziemlich irritierend. Es wäre interessant zu wissen, wie es im Niveaubereich Französisch diesbezüglich aussieht.

Die Stärke des Niveauunterrichts der Gegliederten Sekundarschule liegt nun eindeutig nicht im Leistungsbereich, sondern in der Brückenfunktion zwischen den Stufen. Die Umstufungen in den Niveaubereichen führen zu einer engeren Zusammenarbeit innerhalb der Jahrgangsteams und bewirken eine bessere Durchmischung der Schülerschaft, vor allem in den mittleren Niveaus. Seit der Einführung des Wahlfachunterrichts an der Dreiteiligen Oberstufe ist isoliertes Stufendenken aber in den meisten Oberstufenschulhäusern verschwunden und dürfte mit der kommenden prüfungsfreien Durchlässigkeit dann hoffentlich ganz der Vergangenheit angehören.

Auch bei der Schulzufriedenheit ergeben sich keine eindeutig klaren Vorteile für eines der beiden Systeme. Obwohl in der Untersuchung durch externe Experten der leicht hinkende Vergleich zwischen dem

alten Dreiteiligen System mit seinen bekannten Schwächen und dem Reformmodell der Gegliederten Sekundarschule gemacht wurde, zeigt sich bezüglich der Schulzufriedenheit bei den befragten ehemaligen Schülerinnen und Schülern ein eigenartiges Bild. Die Gruppe der sehr zufriedenen ehemaligen AVO-Schülerinnen und Schüler ist zwar grösser als die Vergleichsgruppe im Dreiteiligen System, doch weisen die AVO-Schulen mehr unzufriedene Schulabgänger auf als die Dreiteilige Oberstufe. Davon war in den kurzen Kommunikés der Erziehungsdirektion zu den Umfrageergebnissen nichts zu lesen. Im übrigen fand ich die Befragung zur Schulzufriedenheit bezüglich der gestellten Fragen und der hinkenden Vorgabe – dies ganz im Gegensatz zum sehr fairen Leistungstest – ziemlich problematisch.

Aufgrund langjähriger Vergleiche bin ich zum Schluss gekommen, dass die beiden Schulsysteme zwar unterschiedliche Schwergewichte setzen, aber in Abwägung ihrer Vor- und Nachteile durchaus als gleichwertig bezeichnet werden können. Sie sind nicht deckungsgleich, aber kompatibel. Die bisherigen Erfahrungen des Nebeneinanders der beiden Organisationsformen haben bewiesen, dass auch künftig kein Chaos im zürcherischen Schulsystem zu befürchten ist und für Schüler beim Hinüberwechseln ins andere System keine grösseren Schwierigkeiten entstehen. Die Unterschiede bezüglich Schulstil und Schulqualität zwischen den einzelnen Lehrkräften sind meist viel grösser als die systembedingten Differenzen. Ich glaube deshalb nicht, dass mit einer strukturellen Schulreform allein die grossen pädagogischen Herausforderungen unserer Zeit gelöst werden können... (Die Redezeit ist abgelaufen!)

Hans Badertscher (SVP, Seuzach): Nach dem Referat von Herrn Amstutz kann ich auf eine Bewertung der beiden Schulsysteme verzichten. Er hat dies sehr ausführlich dargelegt.

Die SVP-Fraktion kann sich grundsätzlich mit den Änderungen des Volksschulgesetzes einverstanden erklären. Jedes Kind, das bis zum 30. April eines Jahres das 6. Altersjahr vollendet hat, wird auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Die Schulpflege kann bis um 1 Jahr jüngere Kinder auf Beginn des Schuljahres in die 1. Klasse aufnehmen. In der Oberstufe wird der Unterricht auf verschiedenen Anforderungsstufen erteilt. Den Gemeinden stehen neu zwei Schulsysteme zur Wahl vor: Es sind dies die Dreiteilige Sekundarschule und die Gegliederte Sekundarschule. Die Gegliederte

und die Dreiteilige Sekundarschule stellen zwei gleichwertige Oberstufensysteme dar. Die Gemeinden können das für sie geeignetere Schulsystem wählen und haben auch die Möglichkeit, das Schulsystem zu wechseln.

Die SVP-Fraktion ist der Meinung, dass pro Schulgemeinde – ausgenommen die Städte Zürich und Winterthur – nur ein Schulsystem angewendet werden soll. Deshalb werden wir den Minderheitsantrag Keller nicht unterstützen.

Zum Minderheitsantrag Amstutz: Wir sind davon ausgegangen, dass unter Paragraph 55 des Volksschulgesetzes solche Ausnahmegewilligungen erteilt werden können. Nun sind wir aber verunsichert, da in der Erziehungsdirektion unterschiedliche Aussagen gemacht wurden. Ich bitte den Erziehungsdirektor, Herrn Buschor, um Klärung dieser Angelegenheit. Die SVP-Fraktion wird erst nach der Stellungnahme Herrn Buschors entscheiden, ob wir den Minderheitsantrag Amstutz unterstützen oder nicht.

Peter Aisslinger (FDP, Zürich): Ich spreche nur zur Oberstufenreform. Das Einschulungsalter ist aus unserer freisinnigen Sicht in Ordnung.

333 vor Christus wurde der gordische Knoten von Alexander dem Grossen durchhauen. Das Orakel versprach ihm eine grosse Herrschaft über Asien. 1995 nach Christus wurde der gordische Knoten in Bezug auf die Oberstufenreform von Ernst, dem Erziehungsdirektor, durchhauen. Das Orakel versprach ihm nicht ganz so grosse Herrschaftsgebiete, obwohl ihn heute gewisse Leute – nicht etwa ich – hier und da ins Pfefferland wünschen. In paralyisierenden Stellungskämpfen – Verdun lässt grüssen – bekämpften sich während Jahren die beiden Parteien AVO und Oberstufe 2000, um zentimeterweise Gebietsgewinne auf ihr Konto verbuchen zu können. Riesige Energieverluste hätten, meiner Ansicht nach, früher beendet werden können.

Ich war schon lange der Meinung, dass auf Gemeindeebene entschieden werden sollte. Letztlich entscheiden nämlich das Personal und die Lehrkräfte über die Qualität eines Systems und nicht etwa das System selbst. Im Wettbewerb der Gesetzesarbeit haben sich denn auch zahlreiche Neuerungen aus dem bisherigen System des AVO in die Dreiteilige Sek einbringen lassen. Das ist sicher gut. Von der Durchlässigkeit innerhalb der Oberstufe wurde im Zusammenhang mit

dem gesprächsorientierten Übertrittsverfahren anstelle der Probezeit bereits gesprochen.

Heute sind zwei ziemlich parallele Systeme vorhanden, die eigentlich nur noch vom Fachpersonal her zu unterscheiden sind. Ich wage die Behauptung, dass sich bis in etwa 10 Jahren die beiden Systeme ohnehin zu einem Einzigem verschmolzen haben werden.

Wir stimmen der Vorlage zu. Beide Minderheitsanträge lehnen wir ab, da der Paragraph 55 a den Gemeinden und den Schulkreisen der Städte Zürich und Winterthur genügend Spielraum lässt.

Drei Gedanken möchte ich noch kurz anfügen:

1. Die Aufgaben der Oberstufe sind aus freisinniger Sicht ganz klar unabhängig vom System zu nennen. Es muss eine Leistungsschule sein mit höchsten Anforderungen bezüglich stofflichen Wissens, Kultur, Technik und vor allem Sprache. Wir kennen die Schwierigkeiten der Schulabgänger. Diese Anforderungen müssen auch Begabtenförderung, soziale Kompetenzen wie Teamfähigkeit und die Erwerbung von Lerntechniken betreffen. Die Volksschule muss diesen Anforderungen auf höchstem Niveau gerecht werden können.
2. Lehrerbildung für die Volksschullehrkräfte der Oberstufe: Wir müssen uns bewusst sein, dass diese parallele Führung beider Systeme eigentlich auch das System der Oberstufen-Lehrerausbildung präjudiziert. Stufenlehrkräfte mit vielfältiger Einsetzbarkeit, dank verschiedener Profile als Fachgruppenlehrkräfte, werden die Zukunft sein. Nur so können die Lehrkräfte nach den Seminarien in beiden Systemen auch flexibel eingesetzt werden. Wir müssen uns also bewusst sein, dass die Vorlage 3480 Auswirkungen auf die Lehrerbildung 2000 haben wird. Das hat der Erziehungsdirektor auch bestätigt, als ich ihm an einer Kommissionssitzung eine entsprechende Frage stellte. Allerdings fügte er damals bei, er wolle «keine schlafenden Hunde wecken».
3. Die Privatschulen: Im Anschluss an die Gesetzesänderung wird auch die Übertrittsordnung bereinigt werden müssen. Heute ist es so, dass jeder 6.-Klässler, der in eine öffentliche Oberstufe übertritt, oder sogar innerhalb der eigenen Privatschule in die Oberstufe übertritt, eine Prüfung ablegen muss. Das ist natürlich ein Unsinn. Wir meinen, hier sei die Übertrittsordnung anzupassen. Die Privatschulen sind gleich wie die öffentlichen Volksschulen zu behandeln, Beobachtungs- und Umstufungszeit in der Volksschule sollen in den

Privatschulen gleich gehandhabt werden. Ich bitte den Erziehungsdirektor, das Entsprechende zu veranlassen.

Peter Grau (SD, Zürich): Leider ist es uns Schweizer Demokraten verwehrt, in Kommissionen Einsitz zu nehmen und unsere Gedanken einzubringen. Wir müssen dies also hier tun.

Wir orten hier, bei der Änderung des Volksschulgesetzes, eine Sparmassnahme der Erziehungsdirektion. Wir sind der Meinung, dass die vorliegende Änderung in der heutigen Sparzeit nicht so überwiesen werden sollte. Eine Neubearbeitung mit dem Ziel, den Gemeinden nur ein Modell vorzuschlagen, soll angestrebt werden.

Seit geraumer Zeit ist die Schweiz wirtschaftlich auf dem Rezessionspfad. Die Arbeitslosigkeit steigt und steigt. Die hohen Kosten der Infrastruktur aus der Glanzzeit fressen immer tiefere Löcher in das Portemonnaie von Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Zeit des «Fünfers und des Weggli» und des Rückgeldes ist vorbei. Lohnabbau auf breiter Basis, Entlassungen, Auslagerungen von Produktionsstätten ins Ausland, ein anhaltender Einwanderungsstrom aus dem Ausland zwingen uns, den Gürtel enger zu schnallen. Konzessionen müssen da gemacht werden, wo früher niemand daran dachte, den Franken umzudrehen. Es scheint aber, dass noch nicht alle den Ernst der Lage erkannt haben und meinen, dass mit Lohnabbau und Entlassungen des Sparens genug sei. Munter will man den Kanton nun mit Wünschbarem weiter vergolden. Ein Beispiel dafür ist die Vorlage 3480.

Entgegen der ursprünglichen Meinung, ein Oberstufenschulsystem zu führen, ist die Kommission nun auf die Wünschbarkeit zweier Schulmodelle eingefahren. Es soll den Gemeinden freigestellt sein, das System der Dreiteiligen Oberstufe, ein modifiziertes bestehendes System also, oder die Gegliederte Sekundarschule, die AVO, zu wählen. Noch weiter geht der Minderheitsantrag, der es den Gemeinden gleich freistellen will, beide Modelle zu führen.

Es ist uns nicht mehr klar, wie man sich in der heutigen kargen Zeit den Luxus zweier Modelle leisten kann. Die Schweizer Demokraten stellen den Antrag auf Rückweisung.

Wir sollten die Vorlage so ausarbeiten, dass der Souverän ausschliesslich über ein Modell entscheiden kann. Meine Äusserungen sind unüblich und kommen spät, aber ich habe Ihnen erklärt warum. Aber wir wollen ein effizientes Volksschulgesetz und die Kosten in den Griff bekommen. Die Gemeinden können dann alle mit dem gleichen

Stoff arbeiten. Für Eltern und Schüler ergibt sich ein klares und einheitliches Bild. Bei einem Ortswechsel eines Schülers vereinfacht sich der Einstieg in die neue Schule.

Wir können uns den Luxus, eine Schule um einen Lehrer zu bauen, nicht leisten, waren es doch die Lehrer, die grossen Widerstand leisteten. Ein Lehrer ist schliesslich Arbeitnehmer und hat sich nach der Vorgabe zu richten. Gehen wir den bewährten Weg also, wo eine Schule wieder Schule ist, und nicht ein unüberblickbares, unbezahlbares und überlastetes Experimentierfeld. Gleich welches Modell zum Zuge kommt, ein System ist effizienter als zwei. Ich bitte Sie, der Rückweisung zuzustimmen.

Regierungsrat Dr. Ernst Buschor: Zur früheren Einschulung möchte ich nichts bemerken, zur Oberstufenreform jedoch einige Ergänzungen anbringen.

Es sind drei Gründe, die mich dazu veranlassten, diesen Weg zu beschreiten. Diese Gründe sind durch die Herren Amstutz und Aisslinger genannt worden.

1. Die beiden Modelle sind gleichwertig aber andersartig. Sie sind wirklich gleichwertig, das zeigt sich am zweiten Punkt, den Frau Fierz erwähnt hat.
2. Die beiden Modelle führen nicht zu Übertrittsproblemen zwischen Systemen und Schulen. Im Falle eines Systemwechsels oder eines Schulwechsels von einer Gemeinde in eine andere, ergeben sich kaum nennenswerte Probleme. Ich denke hier an einen Wechsel von einer AVO-Schule in eine Sekundarschule oder umgekehrt. Das ist praktisch erprobt und wird auch allgemein anerkannt. Die Durchlässigkeit ist also gewährleistet.
3. Hier kann ich Ihnen, Herr Grau, nicht zustimmen; Der Wettbewerb der Schulsysteme wirkt sich positiv auf die Schulqualität des Gesamtsystems aus. Hier wurde unterstrichen, wie die Synode Reformvorschläge eingebracht hat. Ich möchte der Synode ausdrücklich danken dafür, dass sie sich nicht auf den Weg der Polarisierung begab, sondern ein Ja zur Innovation ausdrückte, dass sie mitwirkte bei der Verbesserung des dreistufigen Systems und damit wesentliche Innovationen und Synergien der beiden Systeme einbrachte.

Ein Problem im Bereich Lehrerbildungsreform ist nicht zu leugnen, Frau Lally hat es angetönt. Hätten wir aber die Lehrerbildungsreform

vorgezogen, wäre die bereits 20jährige Schulversuchsphase wahrscheinlich weitergegangen. Wir hätten vermutlich viel Zeit verloren. Ich halte es für zweckmässiger, wenn wir die Lehrerbildung jetzt zügig angehen. Ich hoffe, dass wir sie noch in dieser Legislatur in diesem Rat behandeln werden können.

Ich möchte noch kurz zu den zwei Minderheitsanträgen Stellung nehmen. Es geht um Paragraph 55 a, die Kompetenz des Erziehungsrates, Abweichungen zu erlassen. Erstens werden wir das sicher dort bewilligen, wo sich Oberstufen über mehrere Gemeinden erstrecken, etwa im Fall Petermoos in Regensdorf, wo die räumliche Distanz überhaupt nicht zum Problem wird. Wir werden es aber auch grosszügig in anderen Fällen handhaben, wenn wirklich eine entsprechende, sachgemässe Begründung vorliegt. In diesem Sinne, glaube ich, genügt Paragraph 55 a, und dies wird uns genügend Raum schaffen, sodass der Minderheitsantrag nicht notwendig ist.

Zum Minderheitsantrag von Herrn Amstutz betreffend Paragraph 61 b möchte ich unterstreichen, dass wir im Prinzip lieber die A-, B- und C-Stufe trennen wollen. Im konkreten Fall werden wir jedoch sicher prüfen, ob die drei Stufen allenfalls durch ein Mehrklassensystem geführt werden können und ob allenfalls auch eine Gegliederte Sekundarschule in Frage kommt, die mit zwei Niveaus natürlich bessere Synergien bewirkt. Ist dies aber, aus triftigen Gründen, nicht zumutbar, werden wir eine Sonderlösung, etwa im Sinne von 55 a, sicher bewilligen.

Frau Zumbrunn hat sich über die Ergebnisse der Schuluntersuchungen erkundigt. Ich kann mich hier kurz fassen: Ich glaube, gerade diese beiden Untersuchungen haben mit dazu beigetragen, dass deren Evaluation das bewirkte, was sie sollte, nämlich Behauptungen durch Tatsachen zu ersetzen. Die Mittelwerte der Leistungstests in Mathematik und Deutsch sind praktisch identisch. Vielleicht fällt auf, dass die Schulzufriedenheit in der AVO-Schule, oder eben in der Gegliederten Schule, signifikant höher ist, und dies obwohl die Streuung etwas grösser ist. Das hat ja Herr Amstutz angetönt. Uns beschäftigt allerdings der Umstand, dass wir relativ grosse Streuungen unter den Klassenleistungen haben. Wir haben deshalb das Institut der Universität Bern beauftragt, eine Ergänzungsstudie zu erstellen über die Gründe des Abweichens der Klassenleistungen und die Folgerungen, die sich darauf für die Qualitätssicherung in der Oberstufe im Kanton ergeben. Es steht auch fest, dass die Gegliederte Sekundarschule einseitige Begabungen etwas besser berücksichtigen kann und natürlich

jetzt dann beide Systeme bei Leistungsschwankungen die Möglichkeit haben, die Stufe entsprechend abzutauschen oder zu wechseln.

Was die zweite Studie über die Zufriedenheit betrifft, so haben wir genau die gleiche Umfrage wie 1988 durchgeführt. Dabei hat sich gezeigt, dass sich die Unterschiede zwischen Dreiteiliger Sekundarschule und AVO-Schule deutlich angenähert haben. Interessant ist aber auch die Feststellung, dass die Eltern heute eher kritischer gegenüber der Schule eingestellt sind, als sie es noch vor knapp 10 Jahren waren. Dies stellen übrigens auch Lehrkräfte fest.

Abschliessend möchte ich der Kommission herzlich danken für die gute Zusammenarbeit und auch für die freundliche Aufnahme, im Wesentlichen hier im Rat. Ich danke aber auch dem Stab der Erziehungsdirektion. Wir alle haben ein Werk errichtet, das nicht nur ein Kompromiss ist, sondern den Weg von einer guten Schule in eine noch bessere Schule weist.

Thomas Dähler (FDP, Zürich): Ich bitte Sie, den Rückweisungsantrag Herrn Graus abzulehnen. Die Kommission hat sich diese Frage ebenfalls gestellt und sehr intensiv darüber diskutiert, ob man schliesslich nicht nur eine Variante im Gesetz festlegen soll. Sie haben es auch den Voten Frau Lallys und anderer hören können: Eine einheitliche Lösung wäre aus verschiedenen Gründen wünschbar, politisch aber nicht machbar gewesen. Nach ausgiebigen Diskussionen und Anhörungen von Experten haben wir uns in der Kommission dann einstimmig auf die zweigleisige Variante begeben. Ich bitte Sie also, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Eintreten

ist beschlossen, nachdem kein Antrag auf Nichteintreten beschlossen worden ist.

Abstimmung über Rückweisung

Der Kantonsrat beschliesst mit 104:2 Stimmen, den Rückweisungsantrag abzulehnen.

Detailberatung

Titel und Ingress

Keine Bemerkungen; genehmigt

Art. Interpellation

Keine Bemerkungen; genehmigt

Vierter Abschnitt: Oberstufe

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 54

Keine Bemerkungen; genehmigt

§§ 55 und 55 a

***Minderheitsantrag Ruedi Keller, Jacqueline Fehr, Emmy Lalli
Ernst und Susanna Rusca Speck***

§ 55 Abs 1 lit. a und b unverändert.

*c) beide Organisationsformen, sofern es die Schulverhältnisse
zulassen*

Abs. 2-5 unverändert.

Thomas Dähler (FDP: Zürich): In Paragraph 55 Absatz 2 wird die Kompetenz zur Änderung der Organisationsform in den Gemeinden festgelegt. Ursprünglich beantragte der Regierungsrat, diesen Entscheid in den Gemeinden dem fakultativen Referendum zu unterstellen, sofern in der Gemeindeordnung dafür nicht das obligatorische Referendum vorgesehen sei. Die Kommission befand diese Formulierung als zu wenig klar und bat die Direktion des Innern um eine Erläuterung in Form eines Merkblattes. Die Direktion des Innern stellte dann fest, dass diese Bestimmungen, die der Regierungsrat vorgeschlagen hatte, streng genommen verfassungswidrig seien. Die neue Fassung, welche das obligatorische Referendum vorsieht, weist die Kompetenz, je nach Gemeindeordnung, der Gemeindeversammlung, dem Grossen Gemeinderat oder der Urnenabstimmung zu. Die analoge Bestimmung in Paragraph 93 befindet sich in den Übergangsbestimmungen. Dort wird festgelegt, wie das ganze Schulsystem neu eingeführt wird. In Paragraph 55 wird gleichlautend der Wechsel von einer Organisationsform zur andern geregelt.

Der Minderheitsantrag in Paragraph 55, Absatz 1, litera c möchte eine Sowohl-als-auch-Lösung im Gesetz explizit festschreiben. Die Städte Zürich und Winterthur, welche zwar nicht formell, doch mindestens faktisch, mehrere Oberstufen-Schulgemeinden führen, werden

aufgrund der Sonderbestimmungen im Unterrichtsgesetz selber festlegen können, an welchen Schulen sie welche Organisationsform führen wollen. Für Zürich und Winterthur brauchen wir den Minderheitsantrag also nicht. Im Fall von Regensdorf wird der Erziehungsrat aufgrund von Paragraph 55 a eine Lösung finden, welche die Weiterführung der langjährig erprobten Organisationsformen ermöglicht, so dies die Schulgemeinde wünschen sollte. Regensdorf hat als eine der ersten Zürcher Gemeinden bereits vor 15 Jahren den AVO eingeführt. In einem ihrer beiden Oberstufenschulhäuser hat sie den AVO geführt, im andern ist es bei der Dreiteiligen Oberstufe geblieben. Im Paragraphen 55a wollte sich der Erziehungsrat auch die Kompetenz geben lassen, aus besonderen Gründen, Abweichungen von der jeweiligen Organisationsform bewilligen zu können. Die Kommission hat dann, in grenzenlosem Vertrauen in die erziehungsrätliche Vernunft, den Passus von der jeweiligen Organisationsform gestrichen und will damit dem Erziehungsrat die Kompetenz erteilen, von allen Bestimmungen in Paragraph 55 aus besonderen Gründen Abweichungen zu bewilligen. Wir können die Szenarien, die eintreten werden, ja gar nicht alle voraussehen. Diese Generalklausel soll ermöglichen, im Bedarfsfall ausnahmsweise in der gleichen Gemeinde beide Systeme zuzulassen – dies jedoch ausnahmsweise. Wenn wir dies im Gesetz explizit festschreiben, wie es der Minderheitsantrag will, besteht die Gefahr, dass die Ausnahme zur Regel verkommt. Ich bitte Sie deshalb, im Namen der Kommission, den Minderheitsantrag abzulehnen.

Ruedi Keller (SP, Hochfelden): Der Minderheitsantrag bezweckt, dass eine Schulgemeinde auch beide Organisationsformen wählen kann, sofern es die Schulverhältnisse zulassen, was längst nicht überall der Fall ist. Dieser Antrag könnte also überhaupt nicht zur Regel verkommen.

Zu den tragenden Grundwerten unseres Rechtsstaates gehören das Gewaltentrennungs- und das Gesetzmässigkeitsprinzip. Eine Rechtsnorm soll vom zuständigen Organ erlassen werden. Wenn ein Gesetz von Anfang an derart formuliert ist, dass es nicht dem Wortlaut entsprechend durchgeführt werden kann, macht dies wenig Sinn. Wollen Sie einen Gesetzestext, bei dem ein Exekutivgremium, nämlich der Erziehungsrat, entscheiden kann, ob und wo er eingehalten wird und wo nicht? Mein Vertrauen in den Erziehungsrat ist gross, aber nicht grenzenlos. Wir schlagen Ihnen eine sauberere Lösung vor: Wenn so

klar ersichtlich ist, dass der Erziehungsrat Ausnahmen bewilligen muss, so ist nicht einzusehen, weshalb wir in den Gesetzestext nicht eine Formulierung nehmen sollen, die mögliche Abweichungen einschliesst. In aller Regel wird sich eine Schulgemeinde problemlos für das eine oder andere System entscheiden können.

Unbestritten ist, dass sich die beiden Städte Zürich und Winterthur nicht auf eine Organisationsform beschränken können. Aber auch Regensdorf scheint zum Ausnahmefall zu werden. Diese Gemeinde hat in den letzten 20 Jahren klaglos mit beiden Systemen gelebt und damit gezeigt, dass dies ohne weiteres möglich ist. Mehr als 20 Jahre lang haben in Regensdorf zwei Schulsysteme existiert, ohne dass dies von einer weiteren Öffentlichkeit überhaupt wahrgenommen worden wäre. Wenn dies in Regensdorf problemlos funktioniert, warum soll dies in anderen grösseren Gemeinden nicht ebenfalls möglich sein, wenn es Schulpflegen, Lehrerschaft und Stimmbürgerschaft so wollen? Vergessen Sie bitte nicht, dass es im Kanton Zürich noch weitere grosse Gemeinden und Städte mit mehreren Schulanlagen gibt, zum Beispiel Dietikon, Wädenswil, Horgen und Uster. Es ist nicht einzusehen, weshalb eine Schulgemeinde mit einer um ein Vielfaches grösseren Schülerzahl als viele kleinere Oberstufengemeinden im Kanton Zürich nicht selber entscheiden können, ob sie mit einzelnen Schulanlagen die andere Organisationsform durchführen wollen. Der Wettbewerb, der dabei entsteht, entspricht genau der Grundidee, weshalb überhaupt zwei Schulsysteme nebeneinander geduldet werden sollen. Herr Buschor hat uns vor Kurzem gerade noch gesagt, dass sich dies positiv auswirke. Diese Idee ist ja kongruent zu den teilautonomen Schulen. Wenn Sie bisher die Idee von den teilautonomen Schulen gebilligt haben, müssten Sie diesem Antrag eigentlich zustimmen. Dieser Vorschlag stärkt tendenziell auch die Gemeindeautonomie. Schulpflegen, Lehrerschaft und die Stimmberechtigten sind sehr wohl in der Lage zu beurteilen, ob sie in ihrem Gebiet zwei Organisationsformen oder nur eine Organisationsform wollen. Trauen Sie doch Ihren Kolleginnen und Kollegen in den Schulgemeinden, mit ausnahmslos bürgerlichem Mehrheiten, auch eine gesunde Urteilsfähigkeit zu.

Aus folgenden drei Gründen ist dieser Antrag sinnvoll: Erstens entspricht er dem Gesetzmässigkeitsprinzip, zweitens der realen Situation im Kanton Zürich und drittens stärkt er tendenziell die Gemeindeautonomie, wie Sie sie mit den teilautonomen Schulen auch planen. Ich bitte Sie deshalb, diesem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Abstimmung über den Minderheitsantrag

Der Kantonsrat beschliesst mit 70:27 Stimmen, den Antrag der Kommissionsmehrheit dem Minderheitsantrag Ruedi Keller und Mitunterzeichnende betreffend freier Wahl der Organisationformen vorzuziehen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§§ 56 bis 60

Thomas Dähler (FDP, Zürich): Im Paragraphen 57 wird der koeduzierte Unterricht festgeschrieben. Ich bin der Erziehungsdirektion dankbar, dass sie eine Formulierung gefunden hat, welche dieses fürchterliche Wort vermeidet. Zusätzlich zur Fassung des Regierungsrates hat die Kommission einen weiteren Absatz eingefügt: «Geschlechtsgetrennter Unterricht ist möglich, soweit er die tatsächliche Gleichstellung der Geschlechter fördert.» Der Lehrplan sieht nur im Sportunterricht an der Oberstufe Ausnahmen vor. Die Formulierung «oder einzelne Unterrichtsprojekte Abweichungen erfordern» lässt zuviel offen. Sie bestimmt nicht, wie abgewichen werden kann. Neuste Untersuchungen zeigen deutlich, dass der koeduzierte Unterricht nicht automatisch auch Gleichstellung bedeutet. Aus diesen Gründen erfolgte unsere neue Fassung, wie sie jetzt in der Vorlage ist.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

2. Die Dreiteilige Sekundarschule

Minderheitsantrag Hanspeter Amstutz:

§61 b. Kleinen Schulgemeinden, die aufgrund niedriger Schülerzahlen nicht imstande sind, eine Dreiteilige Sekundarschule mit getrennten Abteilungen zu führen, kann der Erziehungsrat eine Ausnahmegewilligung zur Führung von kombinierten B/C-Klassen erteilen.

Thomas Dähler (FDP, Zürich): Die Paragraphen 61 und folgende bestimmen die Organisation der Dreiteiligen Sekundarschule, welche weitgehend der heutigen Oberstufe entspricht. Die Umbenennung der Abteilungen in A, B und C ist notwendig, weil der Begriff

Sekundarschule anderweitig belegt wird und weil die vorbelasteten Begriffe Oberschule und Realschule die Entwicklung der neuen Organisation nicht behindern sollen. Den Minderheitsantrag Amstutz, der die bisher vielerorts übliche Integration der Oberschule in die Realschule auch in die neue Organisation hinüberretten möchte, erachtet die Kommission als ungünstig, da sie ein Hauptziel der Oberstufenreform von hinten angreift. Gerade in kleinen Schulgemeinden, die aufgrund niedriger Schülerzahlen nicht in der Lage sind, eine Dreiteilige Sekundarschule mit getrennten Abteilungen zu führen, drängt sich der Übergang zur Gegliederten Sekundarschule geradezu auf. Dort, wo es wirklich nicht anders geht, haben wir ja noch Paragraph 55 a. Doch gilt auch hier, dass man durch eine explizite Erwähnung von dieser Möglichkeit nicht die Ausnahme zur Regel machen oder dies gar empfehlen soll.

Hanspeter Amstutz (EVP, Fehraltorf): Grundsätzlich bin ich der Auffassung, dass eine Dreiteilige Oberstufe alle drei Abteilungen, also die Sekundarschulen A, B und C, getrennt führen soll. Die Forderung der Lehrerschaft und verschiedener Behörden, es seien Kleinklassen mit etwa 10 bis 15 Schülern zu führen, um Jugendliche mit begrenztem Leistungsvermögen optimal zu fördern, unterstütze ich vollumfänglich. Ich habe selber während längerer Zeit an Oberschulklassen unterrichtet und weiss, dass schwächere Schülerinnen und Schüler sehr gezielt gefördert und im Hinblick auf die Berufswahl gut betreut werden müssen. Eine Integration von Oberschülern in Realklassen entspricht sicher nicht den Grundanliegen der Reformer der Dreiteiligen Sekundarschule und sollte deshalb nur in Ausnahmefällen bewilligt werden.

Es gibt nun aber kleine Schulgemeinden, die aufgrund der Schülerzahlen nicht im Stande sind, eine eigene Oberschulklasse zu führen. Mit eins bis drei Oberschülern pro Jahrgang lässt sich auch bei noch so viel gutem Willen keine Oberschulsammelklasse bilden. Statt die Oberschüler in eine Nachbargemeinde zu schicken, haben verschiedene Gemeinden kombinierte Real/Oberschulabteilungen gebildet und teilweise mit recht gutem Erfolg ihre Oberschüler dort integriert. Sicher ist die Integration keine Ideallösung. Aber in kleinen Schulgemeinden geht es nicht ohne eine gewisse Improvisationskunst. Ohne Kombinationsklassen läuft hier gar nichts. Man denke nur an den Wahlfachunterricht im 9. Schuljahr. Die Schulpräsidenten der betroffenen kleinen Gemeinden finden es absolut nicht in Ordnung,

dass ihre kleinen Oberstufenschulen zu einem Systemwechsel gezwungen werden sollen. Für viele kleine Schulgemeinden ist die Alternative Gegliederte Sekundarschule keine überzeugende Lösung. Kombinierte G/E-Stammklassen (grundlegende und erhöhte Anforderung) mit zusammengefassten Niveau-Abteilungen verlangen von den Lehrkräften genau gleichviel Beweglichkeit wie in Kombinationsklassen in einer reduzierten Dreiteiligen Schule. Kleine Gemeinden brauchen in jedem Fall massgeschneiderte Lösungen und keine vorgegebenen starren Schulsysteme. Aus kleineren Schulgemeinden, wie Eglisau, Obfelden, Hausen am Albis, Hedingen, Pfungen, Wil, Oetwil, Rafz, Russikon, Stammheim, Wangen, Brüttisellen, Mettmenstetten habe ich Briefe der Schulpflege mit der Bitte erhalten, ich solle meinen Minderheitsantrag unbedingt aufrecht erhalten.

Vielleicht fragen Sie sich, ob der Minderheitsantrag 61 b überhaupt nötig ist, da es ja noch den berühmten Paragraphen 55 a gibt. Wie Sie wissen, kann der Erziehungsrat auf Antrag der Schulpflege aus besonderen Gründen Abweichungen bewilligen. In der letzten ordentlichen Kommissionssitzung habe ich die Frage gestellt, ob der Spielraum beim Paragraphen 55 a ausreiche, um kleinen Gemeinden über längere Zeit die Führung von Kombinationsklassen B/C zu ermöglichen. Die Antwort war ein klares Nein von Juristenseite. Die billige Lösung, dass man die Oberschüler zusammen in der gleichen Klasse habe, wolle die Erziehungsdirektion in Zukunft nicht mehr haben. Die heutige Erklärung von Herrn Regierungsrat Buschor, den Paragraphen 55 a für Sonderfälle wohlwollend heranziehen zu wollen, finde ich zwar positiv, aber noch zu wenig eindeutig. Nach den Erläuterungen des Regierungsrates hätten die betroffenen kleinen Gemeinden wenigstens den Spatz in der Hand. Ich mag den Gemeinden aber die Taube, die vorläufig noch auf dem Dach sitzt, gönnen und halte an meinem Minderheitsantrag fest. Es würde mich freuen, wenn Sie dem unmissverständlich formulierten Paragraphen 61 b gegenüber dem doch etwas diffuseren Paragraphen 55 a den Vorzug geben würden.

Dr. Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a.A.): Im Namen der FDP-Fraktion bitte ich Sie, dem Antrag von Herrn Amstutz nicht zuzustimmen.

Ich weiss, dass sich verschiedene Schulgemeinden mit der Neuerung, die ihnen durch das neue Gesetz auferlegt wird, schwer tun. Doch war

ja das Absorbieren, die Entwertung der an sich sinnvollen Stufe Oberschule, Auslöser dieser AVO-Versuche. Nun haben wir ein sehr offenes Gesetz formuliert. Man kann sowohl ein AVO durchführen, der jetzt anders heisst, man kann auch beim konventionell dreiteiligen System bleiben. Nun gibt es doch aber auch so etwas wie ein Rechtsanspruch der Schüler auf die Strukturen, die wir im Kanton Zürich nun beschlossen haben. Wir wissen alle, Herr Amstutz, Sie und ich, dass letztlich die Aufteilung in Niveaus, in Klassen, in Niveaugruppen, etwas Willkürliches an sich hat. Die Untersuchungen, die wir kennen, zeigen, dass viele Unschärfen drin sind, dass diese Entscheide letztlich auch eine politische Komponente haben. Wenn wir uns aber dafür entscheiden, zwei Varianten zu offerieren, meine ich, müssten diese mit einer gewissen Konsequenz durchgeführt werden.

Es hat auch Schulpräsidenten gegeben, die mir sagten, die Schüler sollten doch am selben Ort, also in ihrer Gemeinde, zur Schule gehen können. Das ist ein Aspekt von mehreren. Es gäbe nämlich auch den Aspekt einer homogenen Förderung, wie sie das Modell der geteilten Sekundarklasse vorsieht. In meiner Gemeinde gehen alle Schüler in die benachbarte Gemeinde in die Oberstufe. Das hat Nach- und Vorteile. Ich glaube, dass wir eine gewisse minimale Konsequenz bestehen lassen müssen, damit unser neues System, das ohnehin sehr offen ist, doch irgendwo noch transparent und fassbar bleibt. Ich möchte Sie deshalb bitten, diesem Antrag nicht zuzustimmen und bei der Vorlage der Kommission zu bleiben.

Heidi Müller (Grüne, Zürich): Auch die Grünen werden sich dem Minderheitsantrag von Herrn Amstutz nicht anschliessen können. Wir finden es enorm wichtig, dass diese Mischung B/C möglichst nicht vorkommt. Wenn diese jedoch schon im Gesetz erwähnt wird, ist die Versuchung zu gross, auf diesen bequemen, in unseren Augen jedoch ungünstigen Weg auszuweichen. Vielleicht könnte Herr Buschor dies bei dieser Gelegenheit nochmals präzisieren, um Herrn Amstutz von seinen Sorgen zu befreien. Ich nehme nämlich nicht an, dass sein Antrag durchkommt.

Esther Zumbrunn (DaP/LdU, Winterthur): Im Namen der LdU-Fraktion möchte ich bekanntgeben, dass wir den Minderheitsantrag nicht unterstützen. Zwei Gründe haben uns zu dieser Entscheidung bewogen: Zum Einen denke ich, dass wir diesmal wirklich Herrn

Buschors Äusserungen vertrauen sollten. Er hat sehr viel guten Willen gezeigt und ich glaube, dass Paragraph 55 a für diese Fälle wirklich herangezogen werden kann. Sollte dem nicht so sein, hat jemand gegen Treu und Glauben verstossen. Zum Zweiten haben Oberschülerinnen und Oberschüler ein Anrecht auf eine gezielte Förderung. Ich mache gerade jetzt die Erfahrung, wie tief das Niveau bei solchen Schülerinnen und Schülern sein kann, zum Beispiel im ersten Lehrjahr. Man hätte solchen Jugendlichen viel mehr auf den Lebensweg mitgeben können, hätte man sie wirklich gezielt auf die Anforderungen der Berufswelt vorbereitet. Ich persönlich glaube, dass dies besser möglich ist, wenn wir nur Oberschülerinnen und Oberschüler beisammen haben.

Regierungsrat Dr. Ernst Buschor: Ich glaube ebenfalls, dass es problematisch ist, im Gesetz gewissermassen normativ eine «Offerte» für die Zusammenlegung der B- und C-Niveaus zu machen. Wie ich unterstrichen habe, werden wir im konkreten Fall bestimmt die Frage der Mehrklassenschulen für die einzelnen Bereiche A, B oder C prüfen. Wir werden aber auch prüfen, und das muss ich deutlich unterstreichen, ob nicht eine AVO oder eine Gegliederte Sekundarschule die Lösung bringen kann. Ich muss in aller Form festhalten, dass wir in begründeten Sonderfällen, in denen eine solche Ausnahmelösung, sei es vorübergehend oder dauerhaft, gerechtfertigt ist, Paragraph 55 a zulassen werden. Herr Bertschi hat recht: Irgendwo müssen wir auch bei Wahlfreiheit die Logik eines Schulsystems durchhalten. Ich sehe das Problem vor allem auch als ein Übergangsproblem. In diesem Rahmen sind wir bereit, vom Erziehungsrat entsprechend Ausnahmen zu bewilligen. Ich danke Ihnen für das Vertrauen in den Erziehungsrat. Es ist sicher gerechtfertigt.

Abstimmung über den Minderheitsantrag

Der Kantonsrat beschliesst mit 92:5 Stimmen, den Antrag der Kommissionsmehrheit dem Minderheitsantrag Hanspeter Amstutz betreffend Ausnahmewilligungen zur Führung von kombinierten B/C-Klassen vorzuziehen.

Keine weiteren Bemerkungen; genehmigt.

§ 62:

Keine Bemerkung; genehmigt.

3. Die Gegliederte Sekundarschule:

Keine Bemerkungen; genehmigt.

4. Jahreskurse:

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Artikel II:

Keine Bemerkungen; genehmigt.

Damit ist die Vorlage in erster Lesung durchberaten. Sie geht an die Redaktionskommission. Die Schlussabstimmung wird im Anschluss an

die Redaktionslesung durchgeführt. Diese findet frühestens in vier Wochen statt.

Das Geschäft ist erledigt.

Verschiedenes

Ratspräsidentin Esther Holm: Ich habe noch einen Nachtrag zum Steuergesetz: Ich habe vergessen zu fragen, wen wir mit der Abfassung des Beleuchtenden Berichts beauftragen. Ich beantrage, die Abfassung des Beleuchtenden Berichts dem Regierungsrat zu übertragen, die Erläuterung bezüglich der fehlenden geschlechtsneutralen Bezeichnungen sollen dagegen dem Büro des Kantonsrates übertragen werden. Ich denke, nur so ist eine neutrale Formulierung möglich. Sie haben nichts einzuwenden, somit wäre auch dies bereinigt.

Neu eingereichte Parlamentarische Vorstösse

- Motion *Peter Aisslinger (FDP, Zürich)* und *Dr. Jean-Jacques Bertschi (FDP, Wettswil a.A.)* betreffend Schaffung eines Bildungsgesetzes (Rahmengesetz) für das gesamte Bildungswesen im Kanton Zürich.
- Motion *Oskar Bachmann (SVP, Stäfa)* und Mitunterzeichnende betreffend Änderung des Gesetzes über Kinderzulagen 836.1 und der Verordnung über die Kinderzulagen für ausländische Arbeitnehmer 836.12.
- Motion *Willy Haderer (SVP, Unterengstringen)*, *Lukas Briner (FDP, Uster)* und *Germain Mittaz (SVP, Dietikon)* betreffend Massnahmen zur Vergrösserung der Anzahl guter Steuerzahler im Kanton Zürich.
- Postulat *Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich)* und *Ruedi Hatt (FDP, Richterswil)* betreffend zentralörtliche Leistungen des Kantons Zürich und deren Abgeltung.
- Anfrage *Toni Baggenstos (Grüne, Erlenbach)* betreffend Fenthion und Fauna im Schübelweiher Küsnacht.
- Anfrage *Mario Fehr (SP, Adliswil)*, *Susanna Rusca Speck (SP, Zürich)* und *Susi Moser-Cathrein (SP, Urdorf)* betreffend Fortbestand der regionalen Beratungs- und Informationszentren für Aus- und Weiterbildung (BIZ).

- Anfrage *Eduard Kübler (FDP, Winterthur)* betreffend die Neubewertung von Liegenschaften und die Festsetzung der Eigenmietwerte pro 1997.
- Anfrage *Astrid Kugler (LdU, Zürich)* und *Felix Müller (Grüne, Winterthur)* betreffend Kosten-Nutzen-Verhältnis des ZVV.
- Anfrage *Robert Rietiker (SVP, Maur)* betreffend Einrichtung einer Zahnarztpraxis im Flughafengefängnis Kloten.
- Anfrage *Esther Zumbrunn (DaP, Winterthur)* betreffend Büro für Begutachtung im kantonalen Hochbauamt.

Schluss der Sitzung: 16.55 Uhr.

Zürich, den 3. Februar 1997

Die Protokollführerin:
Gabrielle Keller

Vom Büro des Kantonsrates in seiner Sitzung vom 26. März 1997 genehmigt.